

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
- Sekretariat -

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
Kommissionsdrucksache  
044

## **Fragenkatalog**

**für die öffentliche Anhörung zu den Verwaltungsthemen  
am Donnerstag, dem 8. November 2007**

## ÜBERSICHT ZU DEN THEMENBEREICHEN

I.	Aufgabenkritik im Bund-/Länder-Verhältnis .....	5
a.	Aufgabenabbau, neue Aufgaben .....	5
b.	Demographische Herausforderungen, nachhaltige Entwicklung, daraus folgende Handlungsstrategien .....	6
c.	Privatisierung, PPP .....	7
II.	Aufgabenoptimierung .....	9
	Übergreifend / Allgemein .....	9
a.	Status-quo-Analyse von Bundes- und Länderverwaltungen: Handlungsbedarf .....	12
b.	Entbürokratisierung: Stand auf den vier staatlichen Ebenen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und föderalismuspezifischer Handlungsbedarf .....	13
c.	Aufgabentflechtung zwischen Bund und Ländern in beide Richtungen: .....	15
	• strukturell (Auftragsverwaltung, Bundesoberbehörden, Gemeinschaftsaufgaben) .....	15
	• sektoral .....	17
	Arbeitsmarktpolitik .....	17
	Arzneimittel und Medizinprodukte .....	17
	Katastrophen- und Zivil-/Bevölkerungsschutz .....	18
	Küstenschutz .....	18
	Steuerverwaltung .....	19
	Börsenaufsicht .....	24
	Bundesfernstraßen, Bundesfernstraßenverwaltung, Bundeswasserstraßen .....	25
	Schieneninfrastruktur .....	29
	Bundesbauverwaltung .....	30
	Geoinformationswesen .....	30
d.	Bündelung und Koordinierung von Aufgaben, Gebietskörperschaft-übergreifende Aufgabenerledigung und Leistungen: .....	31
	• strukturell (z.B. Optimierung der Behördenzusammenarbeit) .....	31
	• sektoral .....	33
	Bildung .....	33
	Soziales .....	33

	Familienkasse .....	34
	Ausländerbehörden.....	34
	Umweltverwaltung .....	35
	Verkehrsbereich.....	35
	Flughäfen.....	36
	Seehäfen.....	36
III.	Standardsetzung .....	37
a.	Effizienzsteigerung durch Überprüfung bestehender Standards, durch neue Standards oder durch Harmonisierung von Standards, Benchmarking .....	37
b.	Öffnungsklauseln / Bandbreiten zur Über- oder Unterschreitung von Standards sowie räumlich und / oder zeitlich beschränkte Eröffnung von Spielräumen zur Standardsetzung und deren rechtliche Grenzen .....	40
IV.	IT-Standards und -Systeme (siehe auch Ziffer III. a. und V. a. bis d.) .....	43
a.	IT- und Netzinfrastruktur / Schaffung kompatibler Systeme / Verringerung von Schnittstellen.....	43
	IT- Allgemein (E-Government).....	43
	Sichere bundesweite IT-Netzinfrastruktur: .....	44
	IT-Standardisierung .....	46
b.	Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern und / oder zwischen Bund und Ländern, Erfüllung von EU-Vorgaben, neue Regelungsmodelle .....	47
V.	Verstärkte Zusammenarbeit der Länder untereinander und von Bund und Ländern.....	49
a.	Erleichterung der Zusammenarbeit von Ländern (horizontale Kooperation; z.B. Verwaltungsverbände, Agenturmodelle).....	49
b.	Erleichterung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern (vertikale Kooperation, z.B. Agenturmodelle) .....	51
c.	Möglichkeiten der Vereinfachung der staatsrechtlichen Voraussetzungen für engere Zusammenarbeit (Staatsvertrag, Vereinfachung des Inkrafttretens).....	52
d.	Bundes- und landesverfassungsrechtlicher Änderungsbedarf zu a) bis c) .....	53

VI.	Möglichkeiten zur Erleichterung des freiwilligen Zusammenschlusses von Ländern.....	54
a.	Beseitigung struktureller Hemmnisse.....	54
b.	Optionen für die Erleichterung von freiwilligen Zusammenschlüssen.....	54

## I. Aufgabenkritik im Bund-/Länder-Verhältnis

### a. *Aufgabenabbau, neue Aufgaben*

1. Welche gegenwärtig von Bund oder Ländern wahrgenommenen Aufgaben
  - halten Sie für grundsätzlich entbehrlich,
  - könnten/sollten ggf. in welcher Form ganz oder teilweise privatisiert werden (einschließlich Kriterien und Grenzen für Privatisierungen),und welche Einsparpotentiale für die öffentlichen Haushalte wären damit jeweils verbunden? Können diese näher quantifiziert werden?
2. Welche neuen, gegenwärtig nicht, noch nicht oder nicht zureichend wahrgenommenen Aufgaben stellen sich Bund bzw. Ländern und welche Ebene(n) sollte(n) sie wie wahrnehmen? Insbesondere: Welche grundlegenden Strukturanpassungen sind im Zuge der demographischen Entwicklung erforderlich und bis wann sollte eine Anpassung erfolgen? Sind Übergangsregelungen notwendig?
3. Welche Verwaltungsaktivitäten bieten sich als Anknüpfungspunkt einer Aufgabenkritik an?
4. Die Aufgabenkritik könnte gleich beim Entstehen einer Norm dadurch erfolgen, dass eine im Recht verankerte Gesetzesfolgenabschätzung vorgenommen wird. Sind Sie der Meinung, dass eine solche Gesetzesfolgenabschätzung die finanziellen und gesellschaftlichen Folgen der Gesetzgebung transparent und nachvollziehbar aufzeigen und damit eine Aufgabenkritik implizit vorantreiben kann?

**b. Demographische Herausforderungen, nachhaltige Entwicklung, daraus folgende Handlungsstrategien**

5. Gibt es einen demographiebedingten Handlungsbedarf auf Bundes- bzw. Länderebene? Wenn ja, ist eine abgestimmte Herangehensweise bei der Lösung der hieraus evtl. resultierenden Probleme sinnvoll?
6. Demographiebedingten Handlungsbedarf unterstellt: Bitte differenzieren Sie selbigen nach Verwaltungsstrukturen (z. B. Umbaubedarf) und Infrastrukturen (z.B. im Rahmen der „Modellvorhaben Raumordnung“ (=„Moro“)).
7. Sind die staatlichen Ebenen durch die demographische Entwicklung und damit verbundene Änderungen bei ihren Aufgaben in unterschiedlicher Weise (Art und Maß) betroffen? Ergeben sich daraus Schlussfolgerungen für die Strukturen der Verwaltung und die Aufgabenerledigung?
8. Welche Folgen hat der für Deutschland absehbare demographische Wandel für die Bund-Länder-Beziehungen und zwar sowohl im Hinblick auf die Aufgabenlasten als auch die Einnahmenverteilung?
9. Welche Folgen hat der sich für Deutschland abzeichnende demografische Wandel für den kommunalen Finanzausgleich in vertikaler und horizontaler Hinsicht wegen des hohen kommunalen Ausgabeanteils für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur?
10. Lassen sich - unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels - in den Systemen des Finanzausgleichs, insbesondere zwischen Bund und den Ländern, stärker demografische Faktoren berücksichtigen, um der allgemeinen und regional sehr unterschiedlichen Entwicklung zu begegnen? Wenn ja, welche?
11. Welche Rolle spielen Funktionalreformen (Veränderung der Aufgabenverteilung zwischen den staatlichen Ebenen) für das Management der Folgen des demographischen Wandels (vgl. hierzu auch Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2007 - LVerfG 9-17/06)?
12. Welchen Stellenwert haben für Sie die Themen Bildungsfinanzierung, Bildungszugang, Bildungsgerechtigkeit bei der Entwicklung einer Strategie der Meisterung der demografischen Herausforderungen?
13. Wie sind die Kürzungen von Ausgaben für Kinder und Jugendliche (Bildung,

- Schule und Hochschule, Familienhilfe) unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit zu bewerten?
14. Welche spezifischen Auswirkungen hat der Abbau der Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge auf Regionen mit großen Abwanderungs- und Überalterungsproblemen?
  15. Welche Konzepte halten Sie für erforderlich, um in dünnbesiedelten bzw. Regionen mit großem Abwanderungsdruck eine gleichwertige Primärversorgung mit Gesundheitseinrichtungen, Schulen, der Jugendpflege, aber auch bei Nahverkehrs-, Freizeit- oder Einkaufsangeboten zu gewährleisten?
  16. Wie und in welchen Bereichen können durch eine Aufgabenverknüpfung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bisherige Angebote/Leistungen für Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung weiter aufrechterhalten werden? Welche Voraussetzungen, sowohl technischer als auch rechtlicher Art, sind hierfür nötig?

**c. Privatisierung, PPP**

17. Welchen verfassungsrechtlichen Bindungen und Beschränkungen unterliegt der Staat hinsichtlich der Frage, ob Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge an privat-kommerzielle bzw. frei-gemeinnützige Anbieter übertragen werden können?
18. Inwiefern steht die Privatisierung öffentlicher Aufgaben und Infrastrukturen in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Prinzipien des Grundgesetzes wie Bundesstaat, Sozialstaat, Demokratie und Rechtsstaat?
19. Welchen Beitrag können Privatisierungen zur Bewältigung neuer staatlicher Aufgaben leisten? Wo liegen Grenzen der Privatisierung? Welche Kriterien sollten der Beurteilung von Privatisierungen zugrunde gelegt werden?
20. Welche verfassungsrechtlichen und einfachrechtlichen Grenzen sehen Sie im Bereich der Privatisierung von öffentlichen Aufgaben?
21. Welche verfassungsrechtlichen und einfachrechtlichen Grenzen sehen Sie im Bereich der Privatisierung von Staatsaufgaben? Welche Bestimmungen des GG bzw. der Landesverfassungen müssten reformiert werden, um PPP zu erleichtern?
22. Werden die Länder durch bundesrechtliche Vorgaben eingeschränkt/ge-

- hindert, Private an der Aufgabenwahrnehmung durch PPP-Projekte zu beteiligen und wenn ja auf welchen Sachgebieten? Gibt es derzeit (verfassungs-)rechtliche Schranken für formelle/materielle Privatisierungen (auch zukünftiger) Aufgaben und wie könnten bzw. sollten sie ggf. abgebaut werden?
23. Welche strukturellen Begrenzungen ergeben sich für PPP in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG und dem daraus folgenden Grundsatz, dass sich jede Entscheidung vom Verwaltungsträger bis zum Volkssouverän zurückverfolgen lassen muss?
24. Halten Sie einen Ausbau von PPP-Projekten für zweckmäßig?
25. In welchen Bereichen sollten die Förderaktivitäten auf EU-, Bundes- und Länderebene in PPP-Projekte eingebunden werden?
26. Welche Erkenntnisse lassen sich aus aktuellen Evaluierungen von PPP-Projekten im Hinblick auf wirtschaftliche und haushaltspolitische Risiken, Mehrkosten, Preiserhöhungen für Kunden und weitere Nachteile für die öffentliche Hand bzw. private Haushalte ziehen? Sind diese Probleme primär aus dem Einzelfall erklärbar oder sind sie struktureller Natur?
27. Gibt es belastbare Beispiele für abgeschlossene PPP-Projekte, die den haushaltspolitischen Nutzen für die öffentliche Hand belegen?
28. Welche sachlichen und zeitlichen Beurteilungsmaßstäbe sollten hinsichtlich der Kosteneffizienz der Privatisierung staatlicher Aufgaben und Leistungen zugrunde gelegt werden?
29. Kann ein auf Gewinninteressen orientierter Privater bzw. ein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen gegenüber öffentlich-rechtlichen bzw. freigemeinnützigen Akteuren zur Bewältigung öffentlicher Aufgaben im Hinblick auf
- Demokratie,
  - Rechtsschutz,
  - soziale Gerechtigkeit,
  - gleichwertige Lebensverhältnisse
- als gleichwertig angesehen werden?
30. Unter welchen Rahmenbedingungen haben sich Privatisierungen in der Vergangenheit als erfolgreich erwiesen?



31. Unter welchen Rahmenbedingungen sollte von Privatisierungen Abstand genommen werden?

## II. Aufgabenoptimierung

### *Übergreifend / Allgemein*

32. Gewährleistet die gegenwärtige Kompetenzverteilung (Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Finanzierungszuständigkeiten) zwischen Bund und Ländern eine effektive und effiziente Erfüllung der Staatsaufgaben und wo sehen Sie ggf. welchen Änderungsbedarf (gibt es z.B. notwendige Aufgaben, die entweder nur vom Bund oder nur von den Ländern wahrgenommen werden sollten)? Inwieweit sind bei dieser Einschätzung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Kann der Erfolg staatlichen Handelns ausschließlich anhand der Indikatoren ‚Kosten‘ und ‚Effektivität‘ gemessen werden?
- Führen eher zentrale oder eher dezentral-föderale Strukturen zu erfolgreicherem staatlichen Handeln und effizienten Dienstleistungen?
- Ist dezentral-föderales Verwaltungshandeln im Sinne eines Wettbewerbs um die besten Konzepte einem zentralen Verwaltungshandeln ohne entsprechenden Wettbewerb vorzuziehen?
- Sind allein auf Kosten- und Effektivitätsüberlegungen basierende Eingriffe in das föderale Staatsgefüge mit der Folge einer Zentralisierung und Steuerung dezentraler Verwaltungseinheiten verfassungsrechtlich zulässig?

33. Setzen die Grundprinzipien der bundesstaatlichen Ordnung der von den Mitgliedern der Bundesregierung in der Föderalismuskommission II vorgeschlagenen Koordinierungskompetenz des Bundes (Kommissions-Drs. 005, sub B 4) Grenzen und wenn ja welche?

34. Nach Art. 30 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder und Art. 83 GG bestimmt, dass die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, in beiden Fällen soweit das GG nichts anderes bestimmt oder zulässt.

- Hat sich das Rechtsinstitut der Bundesauftragsverwaltung als Ausnah-

me von diesen Grundsätzen bewährt und wenn ja, wo besteht ggf. Optimierungsbedarf?

- Sind ggf. welche der einzelnen Gegenstände der Bundeseigenverwaltung überprüfungs-/modernisierungsbedürftig, ggf. wie zu verändern, zu ergänzen oder auf die Länder zu übertragen?

35. Sehen Sie bei der Frage des Verwaltungsvollzugs eine weitere Entflechtung oder Bündelung von Aufgaben als Beitrag zur Optimierung der Aufgabenerledigung an?
36. Besteht eine Korrelation zwischen dem Segmentierungsgrad und der Höhe der Verwaltungskosten?
37. Welche Kriterien können herangezogen werden, um die ‚kritische Größe‘ einer Organisation (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Bundesverwaltungsamt, Modell des Bundes für eine Bundessteuerverwaltung) zu bestimmen, ab der eine gebündelte Aufgabenerledigung unwirtschaftlich und intransparent wird, so dass eine ggf. auszubauende horizontale und/oder vertikale Kooperation hinsichtlich Effizienz, Flexibilität und Transparenz und Kontrolle vorzugswürdig erscheint?
38. Die Bündelung bzw. die Entflechtung von Aufgaben zwischen den staatlichen Ebenen scheiterte in der Vergangenheit mehrfach an der Frage der finanziellen Kompensation. Welche Möglichkeiten sehen Sie, dieses Hemmnis der Modernisierung im fairen Ausgleich der Interessen aus dem Weg zu räumen?
39. Welche staatlichen Aufgaben bergen hohes Synergiepotential und könnten im Rahmen des Bundesstaatsprinzips in welchen Sachgebieten effizienter erledigt werden, insbesondere durch
- länderübergreifende Formen der Aufgabenerledigung (z.B. regionale Kompetenzzentren)
  - Spezialisierung bzw. arbeitsteilige Aufgabenerledigung (wie etwa im Statistikbereich)
  - Bündelung von Leistungen (z.B. Schaffung einer Familienkasse für familienbezogene Leistungen)
  - Bündelung der Aufgabenerledigung nach dem Prinzip ‚einer oder einige für alle‘ (z.B. bei den Rechenzentren)?

40. Welche Kriterien sollten generell für die Festlegung der Standorte von Bundeseinrichtungen herangezogen werden?
41. Hat sich die Geschäftsgrundlage des Berlin/Bonn-Gesetzes, nämlich Ausgleich befürchteter wirtschaftlicher Nachteile für die Region Bonn, verändert angesichts des Umstandes, dass Bonn nach eigenen Angaben ([www.bonn.de/wirtschaft](http://www.bonn.de/wirtschaft)) heute mehr Einwohner und sehr viel mehr Arbeitsplätze hat als 1991, über eine modernere Wirtschaftsstruktur, eine der geringsten Arbeitslosenquoten in Nordrhein-Westfalen und nach wie vor über eine weit überdurchschnittliche Kaufkraft verfügt?
- Ließe sich die Effizienz der Arbeit der Bundesregierung dadurch stärken, dass die gegenwärtigen doppelten Dienstsitze der Bundesministerien (§ 4 Berlin/BonnG) zugunsten eines einheitlichen Sitzes in der Bundeshauptstadt aufgegeben werden, ggf. in Verbindung mit einer Organisationsreform der Bundesregierung (z.B. Ausgliederung von nicht unmittelbar ministeriellen Aufgaben in Bundesoberbehörden, ggf. mit Standort Bonn in den Politikbereichen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 Berlin-BonnG)?
  - Wie sind doppelte Dienstsitze unter Kostengesichtspunkten zu bewerten?
  - Steht die im Zusammenhang mit dem neuen Art. 22 Abs. 1 GG abgegebene Protokollnotiz (vgl. die gleichlautenden BT/BR-Entschießungen zur Föderalismusreform I, BT-Drs. 16/2052 sub. I.1.), wonach das Berlin/Bonn-Gesetz unberührt bleibe, einer Änderung dieses Gesetzes entgegen oder bezieht sich die Aussage darauf, dass dieses Gesetz von Art. 22 Abs. 1 neu GG unberührt bleibt und im Übrigen ein wie jedes andere mit der erforderlichen Mehrheit änderbares Bundesgesetz ist?
42. Sind die aufbauorganisatorischen Strukturen der Bundesressorts wie auch die Struktur der Aufgabenverteilung auf die Dienstsitze Berlin und Bonn im Grundsatz geeignet, aufteilungsbedingte Belastungen weitgehend zu vermeiden?
43. Wie hoch wären bei umfassender Betrachtung die Kosten eines Komplettumzuges aller Bundesministerien nach Berlin?

44. Welche Auswirkungen hätte ein Komplettumzug, ggf. nach Abschichtung von nicht zwingend ministeriellen Aufgaben, für die Region Bonn/Köln/Rhein-Sieg-Ahr und könnte ein solcher zu einer nachhaltigen Gefährdung der weiteren Entwicklung der Stadt Bonn in der internationalen Ausrichtung sowie als UN-Standort führen?

**a. *Status-quo-Analyse von Bundes- und Länderverwaltungen: Handlungsbedarf***

45. Wo sehen Sie die größten Probleme im strukturellen Aufbau der Behörden bei Bund und Ländern, wo die größten Potentiale zur Effizienzsteigerung? Welches sind die aus Ihrer Sicht am dringendsten zu lösenden Probleme im Bereich Verwaltungsorganisation und Verwaltungsmodernisierung?

46. Wie beurteilen Sie die bei der Föderalismusreform I getroffenen Neuregelungen der Kompetenzverteilung in den Bereichen Bildung und Wissenschaft? Halten Sie eine grundgesetzliche Absicherung der eigenständigen Forschungsförderung des Bundes für notwendig und wie könnte diese gestaltet sein?

47. Wie ist allgemein der Zustand der öffentlichen Statistik unter den Gesichtspunkten Transparenz, Aktualität und Informationskoordination zu beurteilen?

48. Werden die gegenwärtigen Sicherheitsstrukturen in und zwischen Bund und Ländern sich wandelnden Anforderungen an Vorbeugung und Bewältigung von Gefahrenlagen nationaler Bedeutung gerecht? Wo besteht - bei grundsätzlicher Beibehaltung bewährter bundesstaatlich-dezentraler Strukturen und der Aufgabentrennung zwischen Polizei und Streitkräften - ggf. struktureller Veränderungsbedarf, insbes. auch im Hinblick auf Luft- und Seesicherheit?

**b. Entbürokratisierung: Stand auf den vier staatlichen Ebenen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und föderalismuspezifischer Handlungsbedarf**

49. Welche Regelungen sind verzichtbar oder können verschlankt werden, um die öffentlichen Haushalte zu entlasten?
50. Sind die gegenwärtigen Mechanismen (insbesondere Gesetzesfolgenabschätzung, Nationaler Normenkontrollrat) in ihrer konkreten Umsetzung ausreichend, um im Sinne einer besseren und schlankeren Rechtsetzung (prospektive) Normenkontrolle sowie (retrospektive) Aufgabenkritik sicherzustellen? Auf welche Weise kann die Verzahnung von EU-, Bundes- und Landesrecht (Regulierungskaskaden) wirkungsvoller in den Blick genommen werden? Welche zusätzlichen Instrumente halten Sie auf Bundes- und auf Länderebene für erforderlich (sollte z.B. auch generell die Grenzraumverträglichkeit neuen Bundesrechts geprüft werden)?
51. Die kommunale Ebene trägt die Hauptlast der Verwaltungstätigkeit in Deutschland. Wie kann eine Messung der hier bestehenden, durch EU, Bund und Länder ausgelösten bürokratischen Lasten im innerstaatlichen Bereich erfolgen, und wie können unnötige Belastungen zukünftig vermieden werden?
52. Hat das Standardkostenmodell die mit internationaler Praxis begründeten Erwartungen als Hilfe bei der Reduktion unnötiger Bürokratiekosten in Deutschland erfüllt?
53. Ist ein abgestimmtes Vorgehen beim Bürokratieabbau nach dem Standardkostenmodell (SKM) auf Bundes- und Landesebene angesichts des Zusammenwirkens des Bundesrechts und der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen geboten?
54. Hat sich der Normenkontrollrat bewährt? Wie könnte die Arbeit effektiver ausgestaltet werden?
55. Der überwiegende Teil der auf kommunaler Ebene die Bürger und Unternehmen belastende Bürokratieaufwand ist durch Vorgaben von Bund, EU und Ländern verursacht (beispielsweise Berichts- und Statistikpflichten). Welche Instrumente bieten sich an, um bereits im Gesetzgebungsprozess ein übermäßiges Anwachsen solcher bürokratischer Anforderungen zu vermeiden? Bietet die Verankerung eines Anhörungsrechts der kommunalen Spitzenverbände bei kommunalrelevanten Vorhaben, wie es bereits in einigen Länderverfas-

- sungen eingeführt ist, die Möglichkeit, durch die Einbringung des Sachverständigen aus der (kommunalen) Verwaltungspraxis, die die bürokratische Belastung von Bürgern und Unternehmen vor Ort einschätzen kann, vor der Bürokratiebelastung durch ein neues Gesetz zu warnen und diese zu minimieren (Frühwarnsystem vor Bürokratiebelastung)?
56. Welche Möglichkeiten zur Entbürokratisierung und Verwaltungsmodernisierung bietet die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie? Welche Anforderungen (etwa im Bereich der IT-Infrastruktur) müssen hierzu erfüllt sein?
57. Systematisch verfolgt das Genehmigungsrecht in Deutschland einen mehr präventiven Ansatz und geht von einer Darlegungspflicht vor Aufnahme der Tätigkeit aus, damit die im materiellen Recht geforderten Anforderungen – z.B. im Hinblick auf Eignung oder Zuverlässigkeit – erfüllt werden. Inwieweit lässt sich anhand ausgewählter, repräsentativer Verwaltungsverfahren (z.B. des Gaststätten- und Gewerberechts o.ä.) bewerten, ob ein generelles Absehen von Genehmigungsvorbehalten und eine Umstellung auf ein Verfahren der nachträglichen Kontrolle rechtlich und tatsächlich ohne nachhaltige Bedenken möglich wäre? Wie würde sich eine solche Umstellung insbesondere auf den Aufwand für Wirtschaft/Bürger einerseits und Verwaltung andererseits auswirken?
58. Wie ließe sich eine solche Änderung in den Fachgesetzen (Abbau von Genehmigungserfordernissen) und im Verwaltungsverfahrenrecht verankern?
59. Sind Kernbereiche erkennbar, in denen Genehmigungsvorgaben und -vorbehalte unumgänglich sind (Mindestanforderungen) und welche Auswirkungen in rechtlicher und tatsächlicher Art müssten ergänzend berücksichtigt werden?
60. Sind Ihnen Erfahrungen/Praxisbeispiele aus Nachbarländern für Entbürokratisierung/bessere Rechtsetzung bekannt, die auf Deutschland übertragen werden könnten und sollten?

**c. *Aufgabentflechtung zwischen Bund und Ländern in beide Richtungen:***

- ***strukturell (Auftragsverwaltung, Bundesoberbehörden, Gemeinschaftsaufgaben)***

61. Gibt es aus Ihrer Sicht Bereiche, die sich für Pilotprojekte besonders gut eignen?
62. Sehen Sie Möglichkeiten zur Reduzierung des Abstimmungsbedarfs zwischen Bund und Ländern und zur Steigerung der Effizienz im Bereich der Auftragsverwaltung? Falls ja, welche rechtliche Ausgestaltung halten Sie für nötig?
63. Sollte die Bundesaufsicht nach Art. 85 Abs. 4 GG hinsichtlich „Gesetzmäßigkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ konkreter beschrieben werden?
64. Sollte der Bund im Hinblick darauf, dass er die Sachkompetenz im Bereich der Auftragsverwaltung jederzeit an sich ziehen kann, nicht auch die Möglichkeit haben, allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen?
65. Wird die Notwendigkeit gesehen, Art. 85 GG praxistauglich zu gestalten (Normenklarheit, Effizienzsteigerung, Verwaltungsvereinfachung)? Ist die Befassung des Kollegiums der Bundesregierung nach Art. 62 GG mit allen Einwirkungen in der Auftragsverwaltung noch zeitgemäß?
66. Welche Vor- und Nachteile können für die Auftragsverwaltung im Vergleich zur landeseigenen Verwaltung und zur Bundesverwaltung festgestellt werden?
67. Können in Aufgabenbereichen, in denen derzeit sowohl Bund als auch Länder eigenständige Behörden unterhalten (z.B. Verfassungsschutz, Statistik, Geodäsie etc.) die Zuständigkeiten bzw. Aufgaben [und Befugnisse] nach dem Prinzip „Einer oder einige für alle“ beim Bund oder einem Land (ggf. einigen wenigen Ländern) gebündelt werden? Welche anderen Bereiche außer den genannten kommen dafür in Betracht?
68. Ist in dem Abbau von Mischfinanzierungen (hier: Art. 91 a GG) ein wichtiger Beitrag zu rationaler Finanzpolitik zu sehen?
69. Sind Mitfinanzierung und Mitwirkung des Bundes im Bereich der Gemeinschaftsaufgaben (GA) „Agrarstruktur und Küstenschutz“ und „Regionale Wirt-

schaftsstruktur“ generell notwendig?

70. Können mit einem Abbau bzw. einer Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben die multilateralen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern eingegrenzt werden?
71. Welche Gründe sprechen für eine vollständige Übertragung der Finanzierungszuständigkeiten bei den Gemeinschaftsaufgaben vom Bund auf die Länder?
72. Wie kann bei einer vollständigen Übertragung der Finanzierung bei den Gemeinschaftsaufgaben auf die Länder eine angemessene kommunale Finanzbeteiligung erfolgen?
73. Welche Auswirkungen hätte eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes auf den Finanzausgleich, welche entstünden bei Übertragung von Kompetenzen auf die Länder? Welche Lösungen, die diese Verknüpfung berücksichtigen, sind hierfür denkbar?
74. Wie wird das Verfahren – gemeinsame Rahmenplanung, besonderer Planungsausschuss, Erstellen eines fünfjährigen Rahmenplans – bzgl. der Gemeinschaftsaufgaben beurteilt und welche Probleme bestehen?
75. Wie könnte bzw. sollte ein "Mehrbelastungsausgleich" ausgestaltet werden, wenn Aufgaben vom Bund auf die Länder oder von den Ländern auf den Bund (z.B. im Bereich der Steuerverwaltung) übergehen. Gibt es hierzu Erfahrungen z.B. auf der Landesebene im Verhältnis zur Gemeindeebene?
76. Welche Kriterien sollten an den Übergang von Aufgaben, die bislang von den Ländern wahrgenommen wurden, an den Bund und umgekehrt angelegt werden (Umgang mit Personal-, Sach-, Investitions- und Versorgungskosten, Standortproblematik, Gewährleistung einer bürgernahen Verwaltung)?
77. Würden Sie eine Konkretisierung des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG (Verbot des Aufgabendurchgriffs von der Bundesebene auf die kommunale Ebene) begrüßen, wonach der nach wie vor zwischen Bund und Kommunen bestehende Streit eindeutig in dem Sinne geklärt wird, dass Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG auch dann gilt, wenn bestehende Leistungsgesetze verändert, insbesondere Leistungen erhöht werden? Dafür müsste im Grundgesetz klargestellt werden, dass auch bei Leistungsänderungen und Leistungserweiterungen diese Regelung Anwendung findet.



- **sektoral**

### **Arbeitsmarktpolitik**

78. Halten Sie eine Regionalisierung des (bislang nur zu einem geringen Teil evaluierten) Mitteleinsatzes für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Kompetenzabschichtung auf die Länder unter Übertragung bisher eingesetzter Bundesmittel) und den dann möglichen Wettbewerb der Länder untereinander um die wirksamsten Maßnahmen für sinnvoll?
79. Wird es für sinnvoll gehalten, zur Schaffung von mehr Wettbewerb zwischen den Ländern die Arbeitsmarktpolitik (anteilig) zu regionalisieren?

### **Arzneimittel und Medizinprodukte**

80. Welche Möglichkeiten der Optimierung der Zusammenarbeit sehen Sie bei der Anwendung des Arzneimittelrechts, da dort die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sehr unübersichtlich (Bund für Zulassung und klinische Prüfungen, Länder für Überwachung zuständig) ist?
81. Wäre vor dem Hintergrund einer hier bestehenden uneinheitlichen Verwaltungspraxis, die die Zusammenarbeit mit der EU und die Bekämpfung der internationalen Arzneimittelkriminalität erschwert, eine verstärkte Bündelung der Zuständigkeiten beim Bund/ bei Bundesbehörden zielführend (etwa zur besseren Abgrenzung zu anderen Produkten (etwa Kosmetika oder Nahrungsergänzungsmittel oder bei der Überwachung bzw. der Kriminalitätsbekämpfung)?
82. Wie bewerten Sie die Situation hinsichtlich einer einheitlichen Verwaltungspraxis? a) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der EU? b) im Hinblick auf Kriminalitätsbekämpfung?
83. Wie wirkt sich die Optimierung auf die Arzneimittelhersteller aus?
84. Würde eine solche Optimierung auch die deutsche Position im europäischen Wettbewerb der Zulassungseinrichtungen verbessern?
85. Wäre vor dem Hintergrund, dass sich in Deutschland ca. 65 Behörden (verteilt auf 16 Länder) mit der Frage der Klassifizierung von Medizinprodukten und der Abgrenzung von Medizinprodukten zu anderen Produkten (§ 13 Medizinproduktegesetz) befassen und zusätzlich diese Behörden noch eine Bundesbehörde (BfArM) gutachterlich konsultieren können, die aber keine Ent-

scheidungsbefugnis hat, eine verstärkte Bündelung der Aufgaben und Zuständigkeiten [beim Bund/einer Bundesbehörde] zielführend?

86. Welche der schon bestehenden Einrichtungen/Behörden käme hierfür in Betracht oder sollte eine neue geschaffen werden?

### **Katastrophen- und Zivil-/Bevölkerungsschutz**

87. Bedarf es einer Steuerungs- und Koordinierungskompetenz des Bundes bei der Bewältigung von Großkatastrophen und länderübergreifenden schweren Unglücksfällen? Wie könnte eine entsprechende verfassungsrechtliche Normierung aussehen? Sollte eine solche Regelung auch vorbereitende oder vollziehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz umfassen? Macht eine solche Regelung auch Sinn, wenn sie die Ausübung der Koordinierungskompetenz an das "Einvernehmen" der betroffenen Länder bände? Bedürfte eine solche Konsenslösung überhaupt einer verfassungsrechtlichen Regelung?
88. Würde eine Zentralstellenfunktion für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) die engere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich des Bevölkerungsschutzes effizienter machen? Reicht dazu eine einfachrechtliche Regelung aus oder müsste die Einrichtung einer Zentralstelle auch für den Bevölkerungsschutz in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG aufgenommen werden?
89. Bedürfte eine Fortentwicklung des Zivilschutzgesetzes zu einem umfassenden Bevölkerungsschutzgesetz (u.a. Unterstützung der Länder bei der Bewältigung von Großschadenslagen) einer ergänzenden Gesetzgebungskompetenz etwa in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG oder ließe sich ein solches Gesetz auch schon (allein) auf die Zivilschutzkompetenz des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung etwa mit Art. 35 Abs. 2 und 3 GG (Regelung der Planung, Vorbereitung und Koordinierung von Maßnahmen im Rahmen dieser Bundespflichten, insbesondere der Amtshilfepflicht) stützen?

### **Küstenschutz**

90. Beim Küstenschutz handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a Abs. 1 GG, d.h. dass der Bund bei der Erfüllung dieser Aufgabe, die für die Gesamtheit von Bedeutung ist, mitwirkt. Da die Gemeinschaftsaufgaben hinsichtlich des Ziels der Föderalismusreform, Aufgaben von Bund und Län-

dern zu entflechten, im Fokus stehen, stellt sich folgende Frage: Ist beim Küstenschutz eine Überführung in die alleinige Aufgabenhoheit des Bundes oder der Länder sinnvoll?

### **Steuerverwaltung**

91. Bestehen beim Vollzug der Steuergesetze Effizienzdefizite? Wenn ja:
92. Was ist Ihrer Auffassung nach Hauptursache für diese Defizite?
93. Auf welche Art und Weise könnte die Effizienz der Steuerverwaltung gesteigert werden?
94. Führt die Ausübung des in Art. 108 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes geregelten Weisungsrechts des Bundes bei Auftragsverwaltung durch die Länder zu mehr Effizienz in der Steuerverwaltung, wenn die Länder nicht über die Weisung abstimmen?
95. Ist eine dezentrale Verwaltung in Angelegenheiten, die den Binnenmarkt betreffen, noch zeitgemäß (z. B. Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Umsätzen)?
96. Wäre es sinnvoll, die „überregionale“ Bekämpfung der Steuerkriminalität generell zu zentralisieren?
97. Welche fiskalischen und verwaltungsorganisatorischen Nachteile entstehen der öffentlichen Hand durch die vorhandene zersplitterte föderale Steuerverwaltung?
98. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein inkonsequenter Vollzug der Steuergesetze von einzelnen Landesregierungen im Standortwettbewerb um Unternehmen in Kauf genommen wird?
99. Besteht im Rahmen der Verfassung oder des einfach-gesetzlichen Rechts - auch - über die im Rahmen des Föderalismusreform-Begleitgesetzes geregelte sog. kleine Lösung hinaus Änderungsbedarf?
100. Wie wurden die Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz aufgrund des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen, Weisungskompetenz des BMF zur Verwendung bestimmter Programme für automatische Datenverarbeitung) bisher genutzt?
101. Inwiefern sind mit den im Rahmen der Föderalismusreform I beschlossenen Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes und der Abgabenordnung be-

- reits Veränderungen in der Steuerverwaltung umgesetzt worden und welche Ergebnisse sind insoweit feststellbar?
102. Welche verfassungs- und einfachgesetzlichen Maßnahmen sind für eine Beseitigung der Probleme beim Vollzug der Steuergesetze zu empfehlen?
103. Die Kompetenzordnung der Finanzverfassung ist sehr komplex. Insbesondere Ertragshoheit und Verwaltungskompetenz liegen, wie z.B. bei der Versicherungsteuer, z. T. nicht in einer Hand. [U. a. sind Vollzugsdefizite und aufwändige Abstimmungsverfahren die Folge.] Sind Sie der Meinung, dass mit einer Bündelung von Ertrags- und Verwaltungskompetenz die aufgezeigten Probleme gelöst werden können[[, und bei welchen Steuerarten sollte eine Bündelung auf welcher Ebene vorgenommen werden]]?
104. Sprechen aus Ihrer Sicht Aspekte wie beispielsweise
- Gleichmäßigkeit der Besteuerung
  - Steuervereinfachung
  - Steuergerechtigkeit
  - Effizienz des Steuervollzugs
- dafür, die Verwaltungskompetenz für die Gemeinschaftsteuern dem Bund zu übertragen?
105. Wie wird die Einführung der Bundessteuerverwaltung bei den Gemeinschaftsteuern beurteilt?
106. Inwieweit können Verluste im Steueraufkommen, verursacht durch die derzeitigen Verwaltungsstrukturen, signifikant festgestellt werden?
107. Wie bewerten Sie den Abschlussbericht „Quantifizierung der im Falle einer Bundessteuerverwaltung bzw. einer verbesserten Kooperation, Koordination und Organisation der Länderverwaltungen zu erwartenden Effizienzgewinne“ (sog. Kienbaum-Studie)?
108. In welchem Umfang sind die in der Kienbaum-Studie erwarteten „Effizienzgewinne“ mit Personalabbau und Zusammenlegung von Finanzämtern verbunden?
109. Welche Entlastung würde sich für die Länderhaushalte bei der Umsetzung der einzelnen Modelle der Kienbaum-Studie ergeben?
110. Nach den Ergebnissen der Kienbaum-Studie im Auftrag des Bundesfinanzministeriums („Quantifizierung der im Falle einer Bundessteuerverwaltung bzw.

- einer verbesserten Kooperation, Koordination und Organisation der Länderverwaltungen zu erwartenden Effizienzgewinne“) würden sich die prognostizierten Einsparungen auf 11,5 Mrd. Euro belaufen. Halten Sie die prognostizierten Kosteneinsparungen für plausibel?
111. Welche Argumente könnten sodann noch gegen den Vorschlag einer Zentralisierung sprechen?
  112. Der Bundesrechnungshof hat vor dem Hintergrund der Vollzugsdefizite aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzzuweisung bei der Steuergesetzgebung (Bund) und der Steuerverwaltung (Länder) die Einführung einer Bundessteuerverwaltung für die Gemeinschaftsteuern (ESt, KSt und USt) gefordert. Wie stehen Sie zu den Argumenten des BRH?
  113. Welche gesetzlichen und grundgesetzlichen Veränderungen müssten vorgenommen werden, um eine einheitliche Bundessteuerverwaltung zu etablieren? Was spricht dafür, was dagegen?
  114. Kann man eine Bundesfinanzverwaltung aufbauen und die Finanzverwaltungen der Länder ganz abschaffen? Wer soll dann die Landessteuern verwalten? Führt ein Nebeneinander von Landes- und Bundesfinanzverwaltung zu Problemen?
  115. Könnten durch eine Vereinfachung des materiellen Steuerrechts gleiche oder größere Effizienzpotentiale freigesetzt werden als sie für eine strukturelle Umorganisation der gesamten Steuerverwaltung bei günstigsten Annahmen erzielbar sein sollen?
  116. Das durch eine strukturelle Umorganisation der Steuerverwaltung behauptete Einsparpotential bezieht sich zu einem großen Teil auch auf eine dadurch angeblich bessere Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Könnte die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs nicht wirkungsvoller durch einen Systemwechsel z.B. beim (auch grenzüberschreitenden) Vorsteuerabzug erreicht werden als durch die vom Bund geforderte Zentralisierung der Verwaltung mit den damit verbundenen Risiken (Reibungsverluste durch Umorganisation, weniger Transparenz in großen Strukturen, Verlängerung der Entscheidungswege sowie - bei der Betrugsbekämpfung von besonderer Bedeutung - Verlust von Vorortkompetenz)?
  117. Inwieweit wäre mit der Abschaffung der Landessteuerverwaltung im Bereich Gemeinschaftssteuern auch eine Abschaffung der Zustimmungsbefähigung bei Steuergesetzen des Bundes vorgezeichnet? Wäre ein so weitgehender

- Ausschluss von Mitwirkungsrechten bei den Gemeinschaftssteuern mit der Eigenstaatlichkeit der Länder noch vereinbar?
118. Kann die Einführung einer Bundessteuerverwaltung langfristig zu einer nennenswerten Personaleinsparung im operativen Bereich - also in den rund 500 Finanzämtern führen? Oder würde hier durch den Aufwand zur Überführung des Personals sogar zusätzlicher Aufwand entstehen?
  119. Entstehen durch die zwangsläufig schwerfälligere und schwer steuerbare Struktur einer großen Bundessteuerverwaltung im Ergebnis nicht höhere Kosten? Führt eine solche Bundessteuerverwaltung nicht zu höherem bürokratischen Aufwand? Geht Bürgernähe verloren, weil regionale Besonderheiten in einer starren zentralen Struktur nicht mehr hinreichend erkannt werden?
  120. Die Aufbauorganisation der Steuerverwaltung ist in den Ländern strukturbedingt teilweise unterschiedlich. Welcher Aufwand entstünde durch die erforderliche Angleichung der Organisationsstrukturen?
  121. Zur Modernisierung der Steuerverwaltung haben sich die Länder auf eine intensiviertere Zusammenarbeit in den Bereichen einheitlicher IT- und Kommunikationstechnik (KONSENS), eGovernment (z.B. ELSTER), Risikomanagementsysteme und Verwaltungscontrolling verständigt. Kann durch den dadurch erwachsenden Ideenwettbewerb die Effizienz der Steuerverwaltung weiter gesteigert werden?
  122. Welcher Personalbestand, welche Personal- und Versorgungskosten und welche sächlichen Verwaltungskosten und Investitionsausgaben entstehen gegenwärtig in den Steuerverwaltungen der Länder? Welche Kostenverlagerungen wären bei einer Aufgabenwahrnehmung durch den Bund entsprechend der Modelle des Kienbaum-Gutachtens möglich?
  123. Wie hoch wären die Personalkosten einer Bundesfinanzverwaltung für den Bundeshaushalt einschließlich Pensionskosten? Wie hoch wären die Überführungskosten?
  124. Welche personalrechtlichen Probleme bestehen mit der Einführung einer Bundessteuerverwaltung und wie können diese gelöst werden?
  125. In welchem Umfang ist bei einer vollständigen Bundessteuerverwaltung mit einem Rückzug der Finanzverwaltung aus der Fläche zu rechnen?
  126. Sollten den Ländern Erfolge ihrer Steuerverwaltungen (z. B. Mehreinnahmen bei Betriebsprüfungen) zumindest teilweise verbleiben?

127. Bund und Länder überlegen, die KfzSt in die Ertragshoheit des Bundes zu übertragen. Halten Sie hierzu die gleichzeitige Übertragung der Verwaltungshoheit auf den Bund für sinnvoll und welche Bundesbehörde käme dafür in Betracht (z. B. Zoll)?
128. Die Vertreter des Bundes schlagen vor, die Verwaltungshoheit für alle bisher von den Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern auf den Bund zu übertragen, um Defizite im Steuervollzug zu beseitigen. Dem steht die mehrheitlich ablehnende Haltung der Länder gegenüber, die eine Landesfinanzverwaltung als Kernelement der deutschen Bundesstaatlichkeit und als zwingenden Bestandteil der Eigenstaatlichkeit der Länder ansehen. Als möglicher Kompromiss könnten rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, die einzelnen Ländern die Entscheidungsmöglichkeit überlassen würden, ihre Aufgaben der Steuerverwaltung auf den Bund zu übertragen. Wie beurteilen Sie ein solches Optionsmodell aus verfassungsrechtlicher, verwaltungswissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht?
129. Welche verfassungs- und einfachgesetzlichen Änderungen wären notwendig, um ein solches Modell zu realisieren? Kann die Übertragung von bisher den Ländern obliegenden Aufgaben im Bereich der Steuerverwaltung auf der Grundlage von Art. 108 Abs. 4 GG durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, erfolgen?
130. Welche sonstigen Möglichkeiten sehen Sie, den vom Bundesrechnungshof festgestellten Vollzugsunterschieden, insbesondere der unterschiedlichen Prüfdichte, entgegenzuwirken?
131. Empfiehlt es sich, die Steuern (ausgenommen örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, Grundsteuer, Gewerbesteuer) durch den Bund zu verwalten?
- Sind Landesfinanzbehörden Kernelement der deutschen Bundesstaatlichkeit und zwingender Bestandteil der Eigenstaatlichkeit der Länder und ist die Steuerverwaltung ein geeignetes Feld für konkurrierende Gesetzesausführung durch die Länder? Könnten den Ländern im Gegenzug zur Schaffung einer Bundessteuerverwaltung andere staatliche Aufgaben/Kompetenzen mit Regionalbezug übertragen werden und ggf. welche?
  - Ist eine Zuständigkeitsdifferenzierung bei der Verwaltung bundesgesetzlicher Steuern danach, welcher Ebene das Steueraufkommen jeweils zusteht, sinnvoll?
  - Sind doppelgesichtige Landesfinanzbehörden sinnvoll, die wie bisher je nachdem, ob sie Steuern verwalten, deren Aufkommen dem Bund

ganz oder teilweise zusteht, als Auftragsverwaltung des Bundes und hinsichtlich des den Ländern allein zustehenden Steueraufkommens als Landeseigenverwaltung geführt werden?

- Was halten Sie von der Behauptung, eine zentrale Steuerverwaltung sei angesichts ihrer Größe nicht hinreichend steuerbar?
- Lässt sich eine Bundessteuerverwaltung so organisieren, dass Bürger- bzw. Kundennähe sowie bundeseinheitliches Leistungs-Benchmarking gewährleistet sind? Sollte der Bund das Personal der Landesfinanzbehörden und die entsprechenden Pensionslasten übernehmen?
- Lässt sich durch eine Bundessteuerverwaltung und wenn ja in welchem Umfang Vollständigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Steuererhebung effektiver und effizienter verwirklichen? Welches Potential sehen Sie bei Ausgabeneinsparungen und Steuerermehreinnahmen?
- Liegen Effektivitäts- und Effizienzreserven nicht nur in der Struktur und Organisation der Steuerverwaltung, sondern insbesondere auch in der Komplexität des materiellen Steuerrechts?
- Könnte ein Verzicht auf die Zustimmungsbedürftigkeit bei Steuergesetzen des Bundes zur Vereinfachung des Steuerrechts, zur Schaffung von Steuergesetzen aus einem Guss beitragen? Könnte den Ländern im Gegenzug zum Wegfall der Zustimmungsbedürftigkeit und nach Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes/Solidarpakts II (2019) ein verfassungsunmittelbarer, an Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft orientierter aufgabengerechter Anteil am Gesamtsteueraufkommen eingeräumt werden und damit zugleich das bisherige komplexe und streitanfällige Finanzausgleichssystem überflüssig gemacht werden?

### **Börsenaufsicht**

132. Sollte die Börsenaufsicht weiterhin dezentral organisiert bleiben oder sollte die Börsenaufsicht künftig zentralisiert werden?
133. Welchen Vorteil hat die dezentrale Börsenaufsicht?
134. Welche Vorteile für den Finanzplatz Deutschland hätte eine Zentralisierung der Börsenaufsicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)?
135. Welche Struktur der Kapitalmarktaufsicht gibt es an anderen wichtigen Finanzmärkten (z.B. VK, F, NL, USA)?



136. Welche rechtlichen Probleme könnten - insbesondere vor europarechtlichem Hintergrund (MiFID) - bei Beibehaltung einer in Bundesebene (BaFin) und Landesebene aufgeteilten Kapitalmarktaufsicht sowie der Zersplitterung der Börsenaufsicht in einzelne, unabhängig agierende Landesbehörden entstehen?
137. Wie ist die Börsenaufsicht derzeit strukturiert und welche Vorteile entstünden für den Bund, wenn es eine einheitliche Börsenaufsicht gäbe?

### **Bundesfernstraßen, Bundesfernstraßenverwaltung, Bundeswasserstraßen**

138. An welchen Stellen halten Sie Qualitäts- und Effizienzverbesserungen sowie Verwaltungsvereinfachungen im bestehenden System der Bundesfernstraßenverwaltung für erforderlich?
139. Wird Reformbedarf im Bereich Bundesfernstraßenverwaltung gesehen, um z.B. Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit zu steigern, Verwaltungs- und Entscheidungswege offener und einfacher zu gestalten sowie PPP zu erleichtern?
140. Welche Vorteile könnten sich durch private Finanzierungen z. B. von Bundesfernstraßen ergeben (Realisierungszeitpunkt)?
141. Wie kann der Bereich der Bundesfernstraßen und der Bundesfernstraßenverwaltung reformiert werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erleichterungen von PPP?
142. Ist die private Vorfinanzierung gegenüber einer Haushaltsfinanzierung generell wirtschaftlicher?
143. Welche Alternativen gibt es zur bestehenden Auftragsverwaltung, wenn man den Aufbau einer neuen Bundesverwaltung vermeiden möchte? Halten es die Sachverständigen für sinnvoll, beispielsweise Teilbereiche der Bundesfernstraßen in bundeseigene Verwaltung zu übernehmen und die operativen Aufgaben dann wettbewerblich auszuschreiben (z.B. PPP-geeignete Teilnetze/EinzelBundesfernstraßen)?
144. Wird im Bereich der Bundesfernstraßen Bedarf für eine Neuordnung der Bundesstraßen gesehen, um mehr Wirtschaftlichkeit zu erreichen (auch unter Berücksichtigung möglicher Ausgleichzahlungen)? Gibt es Bundesstraßen ohne Fernverkehrsrelevanz? Wie sollte mit solchen Straßen vor dem Hintergrund

- des Urteils des BVerfG vom 3. Juli 2000 (Az. 2 BvG 1/96) umgegangen werden?
145. Das zunehmend ausgebaute Autobahnnetz führt einerseits dazu, dass die Aufwendungen für die Instandhaltung gegenüber dem Neubau weiter zunehmen werden, und hat andererseits zur Folge, dass viele Bundesstraßen ihren eigentlichen Zweck (zusammenhängendes Verkehrsnetz und dem weiträumigen Verkehr dienend) nicht mehr erfüllen. Daraus ergibt sich die Frage, in welchem Umfang Bundesfernstraßen zu Straßen nach Landesrecht herabgestuft werden können? Gibt es dafür verfassungsrechtliche Grenzen?
  146. Was spricht für bzw. gegen eine Übertragung der Zuständigkeit für die nicht dem weiträumigen Verkehr dienenden Bundesfernstraßen auf die Bundesländer?
  147. Anhand welcher Kriterien sollte die Abgrenzung zwischen den beim Bund verbleibenden Bundesfernstraßen und den auf die Länder übergehenden abzustufenden Bundesfernstraßen vorgenommen werden?
  148. Wie sollte der Finanzierungsausgleich durch den Bund für die Straßen erfolgen, die neu in die Landeszuständigkeit übergehen?
  149. Wie bewerten Sie das Prinzip der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen?
  150. Bestehen bei der derzeitigen Bundesfernstraßenverwaltung Synergieeffekte? Lässt die Bundesfernstraßenverwaltung Raum für ein Benchmarking zwischen den Ländern?
  151. Werden Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Bundesfernstraßenverwaltung gesehen, z.B. durch die Einführung neuer Standards? Wenn ja, welche Möglichkeiten kommen in Betracht? Durch welche Maßnahmen könnte die Auswahl der Straßenbauprojekte effektiviert und die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung verbessert werden? Wo liegen die Grenzen von verbesserten Informations-, Kontroll- und Steuerungssystemen?
  152. Ließe sich im Rahmen einer materiellen Privatisierung des Bundesfernstraßennetzes oder eines Teilbereiches der derzeitige Einflussbereich des Bundes beibehalten? Würde die materielle Privatisierung des Bundesfernstraßennetzes eine Refinanzierung des Privaten (z. B. Nutzerfinanzierung, Pkw-Maut) bedingen? Schränkt die derzeitige Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen weitergehende Privatisierungsschritte ein?

153. Seit 1949 gibt es in Deutschland in allen Ländern eine Straßenbauverwaltung, die für das gesamte klassifizierte Straßennetz zuständig ist, damit das Straßennetz auch einheitlich behandelt wird. Wäre eine eigene Bundesfernstraßenverwaltung dennoch sinnvoll?
154. Sehen Sie in der gemeinsamen Aufgabenerfüllung in jeweils einer Verwaltung in jedem Bundesland für den Straßenbau, -betrieb und die Straßenerhaltung sowie Verkehrsmanagement und Straßenverwaltung jeweils für alle Straßenbaulastträger Synergieeffekte?
155. Wie bewerten Sie die Höhe der Aufwandspauschale i. H. v. 3 % des Bundes an die Länder für den gesamten Planungs- und Verwaltungsaufwand bei Straßenbaumaßnahmen?
156. Die Verwaltung der Bundesfernstraßen obliegt nicht dem Bund, sondern ist jeweils dem Land übertragen, auf dessen Gebiet sie verlaufen. Im Sinne der Bundesauftragsverwaltung (Art. 104 a Abs. 2 GG) werden die den Ländern aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast, die im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens und die für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehenden Kosten vom Bund getragen. In einem Gutachten des BRH-Präsidenten vom Oktober 2004 wird darauf hingewiesen, dass das Prinzip der Auftragsverwaltung zu Ineffizienzen führe. Daraus ergeben sich folgende Fragen:
- Welche verfassungsrechtlich zulässigen und im Sinne einer Entflechtung effizienten Lösungen bieten sich an?
  - Vorausgesetzt man würde den Bau und den Erhalt durch die Straßenverwaltungen der Länder vornehmen lassen, wäre es dann verfassungsrechtlich möglich, dass die Straßenbauverwaltungen untereinander in Wettbewerb treten, also beispielsweise die sachsen-anhaltische Straßenbauverwaltung in Niedersachsen Leistungen anbietet?
  - Ist die starre Verteilung der Mittel nach Länderquoten und nicht nach tatsächlichem Bedarf sachgerecht? Wie könnten andere Modelle ausgestaltet werden?
157. Hat sich das System der Auftragsverwaltung im Bundesfernstraßenbau bewährt bzw. werden hierzu Änderungen vorgeschlagen? Gibt es Belege für (ggf. welche) Ineffizienzen?
- Welche Vor- und Nachteile hätte eine Übernahme der Bundesstraßen durch die Länder und eine Übernahme der Bundesautobahnen durch

den Bund?

- Wie haben sich die Ausgaben für Bau, Planung, Unterhalt der Bundesstraßen in den Ländern in den letzten 5 Jahren entwickelt und welche Prognosen zum Finanzbedarf für das Bundesstraßennetz lassen sich für die nächsten 10 Jahre machen?
- Wie müsste ein Kompensationsmechanismus ausgestaltet sein, der sicherstellt, dass die Länder bei Übernahme des Bundesstraßennetzes dauerhaft und dynamisch einen finanziellen Ausgleich für Bau, Planung und Unterhalt des Bundesstraßennetzes erhalten?
- Kommt für einen Ausgleich die Abgabe von Umsatzsteuerpunkten, Anteilen an anderen Steuerarten wie etwa der Mineralölsteuer oder eher Anteile am Mautaufkommen in Betracht und wie hoch müssten die Anteile sein, damit die Länder keine finanziellen Nachteile erleiden?

158. Welche langfristigen Auswirkungen würden sich durch eine Übertragung der bisherigen Bundesstraßen auf die Länder bzw. der Bundesautobahnen auf den Bund (siehe Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Neuordnung der Verwaltung im Bundesfernstraßenbau v. 11.10.2004) jeweils für die Haushalte der Länder und des Bundes ergeben?

159. Welche Personal-, Sach- und Investitionsausgaben für die Bundesfernstraßen entstehen derzeit

- im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
- jeweils in den 16 Landesstraßenbauverwaltungen?

160. Inwiefern würde die vollständige Übertragung der Verwaltung der Bundesautobahnen auf den Bund die Voll- bzw. Teilprivatisierung des Betriebs der Autobahnen begünstigen?

161. Welche Auswirkungen hätte die Übertragung der Bundesstraßen auf die Länder hinsichtlich der Praxis der Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen?

162. Welche Auswirkungen hätte die Übertragung der Bundesstraßen auf die Länder auf deren Interesse, Maut-Gebühren zu erheben?

163. Welche möglichen Synergieeffekte gäbe es bei einer Zusammenlegung einer noch aufzubauenden Bundesfernstraßenverwaltung und der schon vorhandenen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes?

164. Ist für Bundeswasserstraßenabschnitte, die nicht mehr dem (überregionalen) Güterverkehr, sondern ausschließlich oder überwiegend der Sportschifffahrt und der regionalen Touristikwirtschaft dienen, eine Verwaltung durch den Bund erforderlich?
165. Sollten diese Wasserstraßenabschnitte ggf. in die Zuständigkeit der Länder fallen? Und wie könnte dies durchgesetzt werden?

### **Schieneinfrastruktur**

166. Wie bewerten Sie eine Übertragung der Zuständigkeiten inkl. eines angemessenen Anteils der heutigen Bundesmittel aus dem Bundesschienewegeausbaugesetz für die regionale Schieneinfrastruktur an die Länder (analog zur erfolgten Regionalisierung des Schienepersonennahverkehrs)?
167. Könnte die Übertragung der regionalen Schieneinfrastruktur auch durch eine für Investitionen in das Netz zweckgebundene Erhöhung der Regionalisierungsmittel finanziert werden?
168. Anhand welcher Kriterien sollte die Abgrenzung zwischen den beim Bund verbleibenden Bundesschienewegen und den auf die Länder übergehenden abzustufenden regionalen Schieneennetzen vorgenommen werden?
169. Ist eine Übertragung regionaler Schieneinfrastruktur nach einer Teilprivatisierung der Deutschen Bahn AG gemäß dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Eisenbahneuordnungsgesetzes, das die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums am gesamten Schieneennetz an die Deutsche Bahn AG für mindestens 15 Jahre vorsieht, noch möglich? Welche Änderungen am Gesetzentwurf wären notwendig, um die Übertragung regionaler Schieneinfrastruktur zu ermöglichen, oder ist der gewählte Ansatz der Teilprivatisierung nach dem so genannten Eigentumssicherungsmodell dafür gänzlich ungeeignet?
170. Wie können kommunale und regionale Interessen an einzelnen Streckennetzen bei einer Bahnprivatisierung gesichert werden?
171. Welche finanzwirtschaftlichen Instrumente sind adäquat, damit die vom Bund für die Daseinsvorsorge bereitgestellten Mittel sachgerecht verwendet werden?

## Bundesbauverwaltung

172. Ist das Instrument der Organleihe unter den veränderten Rahmenbedingungen noch zielführend für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Durchführung der Bundesbauaufgaben? Welche anderen Modelle für eine bürokratiearme, beschleunigte, effektive und – soweit sinnvoll – dezentrale Durchführung der zivilen und militärischen Bundesbauaufgaben gibt es?
173. Hochbau (Organleihe):  
Bei Baumaßnahmen des Bundes greift bislang folgendes Prinzip: Das Land verwaltet, der Bund bezahlt. Gegenwärtig werden Bauaufgaben des Bundes in den Ländern im Wege der Organleihe durchgeführt, soweit keine Zuständigkeit des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR) gegeben ist, d.h. dass die Bauaufgaben im jeweiligen Land durch Landesbedienstete für den Bund erledigt werden. Der Bund kommt für die Kosten des Personals auf. Wiederholt ist auf die Ineffizienzen dieser Praxis hingewiesen worden. Daher ist zu fragen, wie ein effizienteres System beschaffen sein müsste? Was wären die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen/Konsequenzen?
174. Wird vor dem Hintergrund, dass für ein Tätigwerden der Bundesbauverwaltung im zivilen Bereich die Grundlage des § 8 Abs. 7 Finanzverwaltungsgesetz ausreichend ist, die im Grundgesetz niedergelegte Regelung für die militärischen Bauaufgaben noch benötigt oder kann Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG insoweit zur Stärkung der eigenen Organisationshoheit des Bundes entfallen?
175. Warum gibt es innerhalb von Bebauungsplänen mit einer relativ großen Regelungsdichte die Pflicht zur Baugenehmigung, statt grundsätzlich von der Rechtstreue der Bürger auszugehen und nur bei Anlass eine Überprüfung vorzunehmen? Warum gibt es keine Typengenehmigung für Gebäude und bauliche Anlagen?

## Geoinformationswesen

176. Bund, Länder und Kommunen müssen in ihren unterschiedlichen kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten gemeinsam zur europäischen Geodateninfrastruktur (INSPIRE) durch Aufbau und Betrieb einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) beitragen. Welche unterstützenden verfassungsrechtlichen, gesetzlichen oder organisatorischen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zur zeitnahen und rechtsverbindlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe sehen Sie?

177. Aufbau und Betrieb der GDI-DE bedürfen deutschlandweit interoperabler raumbezogener Informationen (Geoinformationen). Welche Möglichkeiten sehen Sie, hierfür erforderliche technische Standards im Rahmen der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung oder durch entsprechende verfassungsrechtliche Weiterentwicklungen rechtsverbindlich und zeitnah für Bund und Länder zur Anwendung zu bringen?
178. Eine Vielzahl kommunaler Aufgaben in der Wirtschaftsförderung (Gewerbegebiete), Wohnbaugrundstücken (B-Pläne), beim Tourismus, Umweltdaten, Daten der Wasserbehörden bis hin zur Jugendhilfe (Adressen Kindergärten usw.) sind georeferenziert. Wie kann gesichert werden, dass Daten dort abgeholt werden, wo sie produziert werden; die Verantwortlichkeiten der Daten bestehen bleiben; redundante Datenhaltungen vermieden werden und Interoperabilität gewährleistet ist?

**d. Bündelung und Koordinierung von Aufgaben, Gebietskörperschaft-übergreifende Aufgabenerledigung und Leistungen:**

- **strukturell (z.B. Optimierung der Behördenzusammenarbeit)**

179. Gibt es Aufgaben, die wegen ihrer Bedeutung und Vielschichtigkeit eine ebenenübergreifende Kooperation im Bundesstaat verlangen (sog. „gesamtgesellschaftliche Aufgaben“)? Wie können diese Aufgaben definiert werden? Welche Kooperationsformen bieten sich vor dem Hintergrund des neuen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz an?
180. Wie bewerten Sie die Neuregelung des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG (Neuregelung der Kompetenzverteilung – Unterbindung des Bundesdurchgriffs) vor dem Hintergrund, dass mit Blick auf die „gesamtgesellschaftlichen Themen“, z.B. Ausbau der Kinderbetreuung, Folgen des demografischen Wandels, auf einfachgesetzlicher Ebene intensiv nach Wegen ebenenübergreifender Kooperation Bund-Länder-Kommunen gesucht wird?
181. Welche Kriterien können entwickelt werden, um Aufgaben zu definieren, deren „gesamtstaatliche“ Bedeutung so groß ist, dass eine ebenenübergreifende Zusammenarbeit unter Wahrung des strikten Konnexitätsprinzips zulässig ist?

182. Welche rechtlichen Bestimmungen verhindern eine die Gebietskörperschaften übergreifende Aufgabenerledigung?
183. Welche personalrechtlichen Bestimmungen, z.B. im Beamtenrecht, Bürgerlichen Gesetzbuch, Arbeitsrecht und Tarifrecht, müssten geändert werden, um einen notwendigen flexiblen Personaleinsatz bei interkommunaler Zusammenarbeit zu ermöglichen?
184. Die Änderung des künftigen EU-Vertrages („Reformvertrag“) stärkt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch einen neuen Art 4 über die Beziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten. Darin heißt es:
- „(1) Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Art. I-11 bei den Mitgliedstaaten.
- (2) Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. ...“
- Fußnote 12 (S. 21 der Anlage) des derzeit erörterten EU-Reformvertrages enthält ein Protokoll zu Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Art. 1 hebt „die wichtige Rolle und (den) weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörde in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind“, hervor.
- Mit Blick auf erhebliche Auswirkungen europäischer Richtlinien auch auf die Kommunalpolitik und eine gleichzeitig steigende regionale Ausrichtung europäischer Zusammenarbeit – der Bedeutung von Metropolen und Regionen – erhebt sich die Frage: Wird eine über die derzeitige gesetzliche bzw. in den Geschäftsordnungen auf Bundes- und Länderebene hinausgehende stärkere politische, d.h. vorbereitende, zeitnahe und regelmäßige Beteiligung der Kommunen notwendig?



- **sektoral**

### **Bildung**

185. Halten Sie das Maß der föderalen Kooperation bei den Aufgaben der öffentlichen Bildung für ausreichend? Wo sehen Sie innerhalb der Bund-Länder-Finanzbeziehungen Reformbedarf, um eine bessere Finanzierung der Aufgaben der öffentlichen Bildung zu erreichen?
186. Welche progressiven Modelle bzw. Modellelemente der staatlichen Bildungsfinanzierung könnten mit Blick auf andere Länder übernommen werden?

### **Soziales**

187. Lassen sich Synergieeffekte durch eine Zusammenführung einzelner Leistungssysteme erzielen? Könnte und wenn ja in welchem Umfang die (ggf. sukzessive) Schaffung insbesondere eines Universaltransfers für staatliche soziale Leistungen zu Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau und Kostenreduzierung beitragen? Empfiehlt es sich, die Verwaltung von Sozialhilfe, Wohngeld und Unterkunftskosten weitergehend zusammenzuführen (z.B. Verzicht auf den gesonderten Verwaltungsstrang Wohngeld durch Integration in das Recht der sozialen Transferleistungen, etwa Einbau Wohnkostenzuschlag in SGB II/XII)?
188. Wie sind die Bedarfsorientierung sozialer Leistungen, eine eventuelle Rückwirkung auf die Erwerbsmotivation und der Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung bei der Schaffung eines Universaltransfers / Bürgergeldes zu berücksichtigen? Es lässt sich beobachten, dass Globalisierung und technischer Fortschritt zu einem stetigen Rückgang an Erwerbsarbeit führen können. Wäre ein Universaltransfer / Bürgergeld ein geeignetes Mittel, diesem Trend entgegenzuwirken?
189. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Effizienz und Akzeptanz des sozialen Sicherungssystems und der Dezentralität der Aufgabenerledigung?
190. Halten Sie es für angezeigt, die Betreuung Langzeitarbeitsloser Menschen zur Schaffung von bürgernäherer Verwaltung und regionalverantworteter Hilfe den Ländern und ihren Kommunen zu übertragen?
191. Wie lässt sich die vom Bund als Gesetzgeber zu verantwortende Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die von den Ländern bzw. ihren Kommunen ausgeführt wird, sachgerecht weiterentwickeln?

192. Halten Sie die Zusammenführung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für sinnvoll?

### **Familienkasse**

193. Welche familien-, finanz-, sozial- und organisationspolitischen Zielvorgaben sollte eine Reform der Familienkasse im Rahmen der Föderalismusreform II erfüllen?
194. Wie viele Beschäftigte sind derzeit in den Familienkassen tätig, welche Bereiche werden auf welcher Grundlage verwaltet, wie viele Bürgerinnen und Bürger nehmen derzeit jährlich die Leistungen der Familienkassen in Anspruch?
195. Könnte eine Reform der Familienkassen auch eine Umfinanzierung familienpolitischer Leistungen beinhalten, wenn ja, welche Leistungen könnten auf welcher Basis umfinanziert werden?
196. Die Anzahl der Familienkassen wurde in den letzten Jahren reduziert und eine zweistufige Organisation eingeführt, um Sach- und Personalkosten zu sparen und Effizienzgewinne für die Organisation der Auszahlung des Kinderzuschlags zu erreichen. Welche Folgen hatte diese Umstrukturierung für die Qualität der Betreuung und die Arbeitssituation der Beschäftigten?
197. Welche Aufgaben sollte die Familienkasse in Zukunft übernehmen, insbesondere: welche Leistungsgesetze sollten durch die Familienkasse vollzogen werden?
198. Welche Behörden, insbesondere der Landes- einschließlich Kommunalverwaltung, kommen in Betracht, wenn familienpolitische Leistungen bei einer neuen „Familienkasse“ zusammengeführt werden sollen?
199. Die Bundesagentur für Arbeit verwaltet über die Familienkassen seit 1961 das Kindergeld und seit 2005 den Kinderzuschlag. Wird eine Beendigung dieser Auftragsverwaltung in Erwägung gezogen? Wenn ja, wie soll künftig die Verwaltung dieser Leistungen organisiert werden?

### **Ausländerbehörden**

200. Könnte durch eine Bündelung der Aufgaben der über 630 Ausländerbehörden in Deutschland auf zentrale oder regionale Stellen eine deutliche Effizienzsteigerung bei der Aufgabenwahrnehmung erreicht werden? Gilt dies auch für die Staatsangehörigkeitsbehörden?

201. Wäre durch die Übertragung der bisher überwiegend von den Kommunen wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Ausführung des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Bundesbehörden eine Effizienzsteigerung und eine finanzielle Entlastung der Kommunen erzielbar? Welche verfassungsrechtlichen Voraussetzungen/Konsequenzen hätte ein solches System?
202. Gingen bei einer Übertragung der Aufgaben der kommunal angebundenen Ausländerbehörden auf Bundesbehörden bestehende Verknüpfungen mit der vor Ort zu leistenden Arbeit der Integration von Migranten sowie der von den Kommunen geleisteten sozialen Betreuung bis hin zum SGB II verloren?

### **Umweltverwaltung**

203. Welche Konsequenzen erscheinen Ihnen aus dem Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen „Umweltverwaltungen unter Reformdruck - Herausforderungen, Strategien, Perspektive“ (BT-Drucksache 16/4690) im Zusammenhang mit der Föderalismusreform II für nötig, und möglich?
204. Welchen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung kann Ihres Erachtens das Vorhaben des Bundes leisten, den Entwurf eines einheitlichen Umweltgesetzbuches vorzulegen, ggf. in Teilen?

### **Verkehrsbereich**

205. Im Verkehrsbereich liegt die Herausforderung darin, künftig Ressourcen- und Planungsverantwortung soweit wie möglich in einer Hand zu bündeln und Verantwortung und Finanzierung klar einem öffentlichen Träger zuzuordnen. Außerdem ist mehr Transparenz in die Mittelverwendung zu bringen. In welchen Bereichen der Finanzierung des Öffentlichen Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen halten Sie vor diesem Hintergrund Reformen für notwendig?
206. Welche Veränderungen sind im Bereich der Verkehrsverwaltung und -finanzierung erforderlich, um ein integriertes Mobilitätskonzept, welches sämtliche Verkehrsträger berücksichtigt, umsetzen zu können? Welche Rolle könnte in diesem Zusammenhang die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG) spielen?

207. Reform der ÖPNV-Finanzierung (Regionalisierungsmittel):

Den Ländern steht für den ÖPNV aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes jährlich ein Betrag in Höhe von etwa 7 Mrd. Euro zur Verfügung. Eine klare und transparente Regelung hinsichtlich der Zuweisung der Regionalisierungsmittel von den Ländern auf die regionalen Gebietskörperschaften besteht nicht. Daher ist zu fragen, wie ein System zur Finanzierung des ÖPNV auszugestalten ist, das sich eher am Output orientiert, also an der maßgeblichen Frage, ob durch den Einsatz der Regionalisierungsmittel die bestmögliche Mobilität der Bürger erreicht wird? Welche verfassungsrechtlichen Voraussetzungen/Konsequenzen hätte ein solches System?

### **Flughäfen**

208. Die Anzahl von Regionalflughäfen nimmt zu. Für deren Zulassung sind die Länder zuständig. Einige der Regionalflughäfen gelten als subventionsabhängig und unwirtschaftlich. Noch gibt es kein nationales Flughafenkonzept. Daraus ergibt sich folgende Frage: Ist es sinnvoll dem Bund weitergehende Kompetenzen in Bezug auf die Rahmenregelung bei der Luftverkehrsinfrastruktur zu geben?
209. Welche Argumente sprechen für eine stärkere Bundesverantwortung bei den internationalen Verkehrsflughäfen und wie könnte diese aussehen?
210. Welche Belastungen entstehen für die Öffentliche Hand durch offene oder verdeckte Subventionen für Regionalflughäfen?

### **Seehäfen**

211. Die deutschen Seehäfen haben als Schnittstellen des Land- und Seeverkehrs, als maritime Dienstleistungszentren sowie Industriestandorte eine große regionale und volkswirtschaftliche Bedeutung, die künftig weiter zunehmen wird. Nach dem Grundgesetz liegt die alleinige Zuständigkeit für die Seehäfen bei den Ländern. Sollte der zunehmenden nationalen Bedeutung von Seehäfen im Grundgesetz Rechnung getragen werden?
212. Welche Argumente sprechen für eine stärkere Bundesverantwortung für die Seehäfen und wie könnte diese aussehen?

213. Investitionsentscheidungen der Länder einschließlich vorhergehender Planungen (bezogen auf Seehäfen und Flughäfen) haben Auswirkungen auf die Planungen und Maßnahmen zum Verkehr und anderen Investitionen des Bundes. Wie kann hierbei eine bessere Information und Beteiligung des Bundes sichergestellt werden?

Könnte hierbei durch eine Raumordnungsplanung des Bundes, die auf eine Vernetzung von Verkehrsinfrastruktur des Bundes mit See- und Flughäfen abzielt, eine bessere Koordinierung erreicht werden?

### III. Standardsetzung

#### a. *Effizienzsteigerung durch Überprüfung bestehender Standards, durch neue Standards oder durch Harmonisierung von Standards, Benchmarking*

214. Welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen/Grenzen unterliegen Standardisierungen, Automatisierungen und Kompetenzbündelungen im Bundesstaat?

215. In welchen Bereichen bietet sich ein Standardabbau an? Welche Zeiträume sind für die Umsetzung anzuwenden?

216. Hemmen bestehende Standards Effizienz- und Innovationspotentiale der Verwaltungen, und wenn ja in welchen Bereichen? Der Prozess der Entbürokratisierung beschäftigt die Verwaltungen aller staatlichen Ebenen seit längerem. Wo sehen Sie weiteren konkreten Handlungsbedarf? Welche Kriterien der Beurteilung würden Sie dafür heranziehen?

217. Wie kann man das Problem angehen, dass Standards oft von Organisationen, die nicht demokratisch legitimiert worden sind (DIN etc.), festgesetzt werden und die gerade in Deutschland aufgrund ihres überbordenden Umfangs den Rechtsanwendern vor Ort als besonders bürokratisch erscheinen?

218. Den Ländern werden zahlreiche Standards durch die Bundesgesetzgebung vorgeschrieben. Die Aufhebung welcher Standards würde zu welchen konkreten finanziellen Entlastungen und zu welchen Effizienzgewinnen führen? Könnte in einem Benchmarking eine Alternative zur Standardsetzung beste-

- hen?
219. Welche Bereiche der bundeseinheitlichen Standardsetzung können regionalisiert werden?
  220. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, Effizienzsteigerungen der Verwaltungen von Bund und Ländern durch Harmonisierung von Standards zu erzielen?
  221. Halten Sie das Instrument des Benchmarkings für zielführend, um den Wettbewerb um die besten Lösungen zwischen den Gebietskörperschaften und die Effizienz und Effektivität staatlicher Aufgabenwahrnehmung zu befördern?
  222. Halten Sie ein Benchmarking der Gebietskörperschaften im Bereich der Lebensmittelsicherheit des Verbraucherschutzes für ein geeignetes Verfahren zur Verbesserung der Qualität der Lebensmittelsicherheit?
  223. In der Wirtschaft sorgen Marktrückschläge für Restrukturierungsmaßnahmen. Im öffentlichen Sektor gibt es solche Vorgaben von außen nicht. Sie müssen deshalb durch „benchmark-Verfahren“ ersetzt werden. Die Kommunen haben hier mit Hilfe der Bertelsmannstiftung Vergleichsverfahren aufgebaut. Welche Möglichkeiten sehen die Sachverständigen, auch für die Bundes- und Landesbehörden zu solchen Vergleichsmaßstäben zu kommen?
  224. Wie sollte ein Benchmarking der Verwaltung in verschiedenen Aufgabengebieten (Bundesverwaltung, ländereigene Verwaltung, Bundesauftragsverwaltung, Selbstverwaltungskörperschaften wie Kommunen und Kreisen oder Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung wie Sozialversicherungsträgern) organisiert werden (z.B. in Form von Benchmarking-Ringen von Bund und Ländern oder einer Koordinierungsfunktion des Bundes etc.)?
  225. Sehen Sie Aufgabenbereiche (wie z.B. die Geoinformation, ...), in denen dem Bund eine koordinierende Funktion für die Einführung, Harmonisierung und Überprüfung von Standards eingeräumt werden sollte?
  226. Welche Konsequenzen in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung im Bundesstaat sind aus einem System gesamtstaatlicher Haushaltsdisziplin zu ziehen, wie es im Zusammenhang mit der Föderalismusreform II beabsichtigt ist (Themenbereich I: Finanzen)?
  227. Was heißt dies aus Ihrer Sicht für die Datengrundlagen der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden), für die Statistik und für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, besonders im EU-Kontext?

228. Welche Rolle messen Sie der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Haushaltsdaten als Voraussetzung für ein Benchmarking von Leistungen und Aufgabenwahrnehmungen der verschiedenen Gebietskörperschaften zu?
229. Gibt es aus Ihrer Sicht eine bereits vorhandene oder noch einzurichtende Behörde/Verwaltungsstruktur, die besonders geeignet wäre, die für ein solches Benchmarking erforderlichen Daten zu erheben und zu verwalten?
230. Würde die Einführung der Doppik und der KLR sich auf die öffentliche Finanzstatistik auswirken, insbesondere im Hinblick auf deren Beitrag zur Transparenz der öffentlichen Haushalte und der Information der Öffentlichkeit und der politischen Entscheider?
231. Ist eine Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens im Bereich von Bund und Ländern erforderlich? Sollte dabei eine Weiterentwicklung der Kameralistik durch verbesserte Ressourcenverbrauchs- und Vermögenserfassung, Ergebnisorientierung sowie einen effizienteren Budgetprozess angestrebt werden (z.B. erweiterte Kameralistik, Doppik, Produkthaushalte)?
232. Sollten dem Bund koordinierende oder maßstabsetzende Aufgaben gegeben werden, um den Rechtsrahmen durch Ergänzung des Haushaltsgrundsatzgesetzes und/oder des Grundgesetzes und die Gliederung und den Aufbau von Haushalten des Bundes und der Länder weiterhin möglichst einheitlich zu gestalten?
233. Es gibt ein Vielfaches an Datenverarbeitung nebeneinander und unabhängig voneinander. Gibt es eine Möglichkeit, die Arbeiten zu standardisieren und auf wenigen Plattformen auszuführen? Könnte man durch das Abschaffen eines Nebeneinanders Kosten sparen? Hier ist das unselige Beispiel von Fiskus zu nennen, was nicht zu einem Miteinander geführt hat und zu sechzehn bzw. unter Einschluss des Bundes siebzehn Parallelen des Systems geführt hat. Wie kann man das ändern?
234. Es gibt eine Fülle von Leistungsgesetzen, die jeweils einen eigenen Maßstab, z. B. Einkommensbegriff verwenden. Es stellt sich die Frage, ob nicht z. B. durch die Anwendung eines einheitlichen Einkommensbegriffes erheblicher Verwaltungsaufwand dadurch gespart werden könnte, dass nicht für jede Leistung eine eigene Einkommensfeststellung erforderlich ist. Welche Erfahrung gibt es, um auf eine einheitliche Einkommensfeststellung und damit Bedürftigkeitsprüfung zurückgreifen zu können für unterschiedliche Leistungsgesetze? Wie lösen andere Länder das Problem?

235. Bei vielen Leistungen, die bisher einkommensabhängig gewährt werden, beansprucht die Einkommensprüfung einen hohen finanziellen Aufwand. Welche Erkenntnisse gibt es beispielsweise über die Kosten der Einkommensfeststellung beim Bafög? Um wie viel höher wäre der Aufwand, wenn Bafög an jedermann ohne Einkommensprüfung geleistet würde? Wie stellt sich hier der Mehraufwand im Verhältnis zu den Kosten der Einkommensprüfung dar?
236. Wäre es nicht richtiger, solche Leistungen wie Bafög etc. an Jedermann ohne große Voraussetzungen auf Darlehensbasis zu gewähren, um so mit Hilfe eines revolvingierenden Vermögens kostengünstiger für den Staat Ausbildungsförderung zu betreiben? Die Rückzahlung könnte man vom Einkommenserwerb abhängig machen. Wie beurteilen die Sachverständigen dies?
237. Da es in einem umfangreichen sozialen Leistungssystem immer wieder Missbrauch gibt, bedarf es einer grundlegenden Missbrauchskontrolle. Könnte man diese dadurch effizienter gestalten, dass jede Leistungsanspruchnahme an eine Zentralstelle gemeldet werden und diese bei mehrfach Bezug von Leistungen Kollisionsfälle überprüft, anstatt sie dezentral von allen nachprüfen zu lassen? Welche Ersparnisse könnten damit erzielt werden?
238. Könnte man durch ein einheitliches Festhalten von biometrischen Merkmalen staatliche Missbrauchskontrolle erleichtern, in dem bei der Inanspruchnahme von Leistungen diese geprüft werden und an eine Zentralstelle gemeldet werden?
239. In welchen Bereichen gibt es nur Objektförderung, die relativ zielungenau sind und damit viel Subventionierung begünstigen? Könnte man dadurch Aufwand sparen, dass man diese in Subjektförderung umwandelt?

**b. *Öffnungsklauseln / Bandbreiten zur Über- oder Unterschreitung von Standards sowie räumlich und / oder zeitlich beschränkte Eröffnung von Spielräumen zur Standardsetzung und deren rechtliche Grenzen***

240. Sind Abweichungsmöglichkeiten von bundesrechtlichen Standards mit den grundgesetzlichen Vorgaben vereinbar (z.B. Gleichheitssatz)?
241. Wo und inwieweit sollten den Ländern weitere Abweichungsmöglichkeiten von bundesrechtlichen Standards eingeräumt werden? In welchem Umfang und Zeiträumen?
- Welche bundesrechtlichen Vorgaben würden zur Berücksichtigung der



strukturellen Länderunterschiede generelle Bandbreitenregelung bzw. Öffnungsregelung zulassen? In welchen Bereichen ist eine Bandbreitenregelung oder Öffnungsklausel mit Blick auf Subsidiaritätserwägungen sowie auf Art. 30 GG geboten?

- Sollte das Grundgesetz (Kollisions-)Regelungen zugunsten der Landesgesetze in Bereichen enthalten, in denen untergesetzliche Standards in Widerspruch zu Landesrecht stehen (z.B. Vorrang des Landesbaurechts gegenüber Unfallverhütungsvorschriften zur Mindesthöhe eines Treppengeländers)?
- In welchen Bereichen ist eine Bereinigung von Schnittstellen, eine Harmonisierung von Verfahren (z.B. Statistikbereich) bzw. einer Optimierung der Zusammenarbeit (z.B. ‚Steuerverwaltung 2010‘) bis hin zu gemeinsamen Standards (z.B. gemeinsame Einbürgerungsstandards - vgl. einstimmigen Beschluss der IMK vom 04./05. Mai 2006) erforderlich? Wo ist mit einer solchen Standardisierung die Gefahr von Kostensteigerungen verbunden?

242. Könnten/sollten Abweichungsmöglichkeiten vom Bundesrecht

- allgemein
- sachlich und/oder zeitlich ggf. wie begrenzt
- zur Bewältigung spezieller Problemlagen (z.B. Haushaltskrisen, Folgen der demographischen Entwicklung, Belange von Grenzräumen)

eingeräumt werden auch unter Berücksichtigung ggf. damit verbundener Rückwirkungen (z.B. Ausweichreaktionen und Abwanderungseffekte)?

243. Ist ein Abweichungsrecht von bundeseinheitlichen Standards eine notwendige Bedingung auf der Ausgabenseite für einen Zugewinn an Autonomie auch auf der Einnahmenseite? D.h. können die Länder mehr Autonomie durch die Übertragung von eigenen Steuerkompetenzen überhaupt erhalten, ohne auch bei den einheitlichen Standards Abweichungen zuzulassen?

244. Art. 84 GG weist den Ländern (spätestens nach dem Auslaufen der Übergangsregelung des Art. 125 b GG) grundsätzlich auch die Kompetenz zum Erlass von Gebührenregelungen (als Element des Verwaltungsverfahrens) dort zu, wo sie Bundesrecht als eigene Angelegenheit ausführen. Halten Sie eine Klarstellung dahingehend für geboten und ausreichend, dass hiervon auch der Bereich der Justizkosten (einschließlich Gerichtskosten) umfasst ist oder

- sollte die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von Gerichtskosten

gesetzen (für die Gerichte der Länder) auf die Länder übertragen werden

- sollten den Ländern zumindest - innerhalb bundesrechtlich vorgegebener Bandbreiten - Abweichungsrechte (Zu- und Abschlagsrechte) bei diesen Kosten eingeräumt werden?

245. Welche Folgen für die Wahrung bundesweit einheitlicher Lebensverhältnisse hätte unter sozialpolitischen Gesichtspunkten eine Einführung von Öffnungsklauseln, die das Unterlaufen von bundesgesetzlichen Standards durch die Länder oder Kommunen ermöglicht?
246. Welche sozialpolitischen Gestaltungsspielräume in welchen Leistungsbereichen haben Länder und Kommunen schon heute nach geltendem Recht?
247. Welche Grenzen ergeben sich für Öffnungsklauseln unter Beachtung des Sozialstaatsgebots?
248. Wie sind Bestrebungen einer Regionalisierung bzw. eines Abbaus von bundesweiten Solidarausgleichssystemen innerhalb von Sozialversicherungssystemen zu bewerten?
249. Welche Bereiche sollten unter sozialpolitischen Gesichtspunkten unbedingt von solchen Öffnungsklauseln ausgenommen werden?
250. Welche Erfahrungen gibt es mit „Öffnungsklauseln“ dergestalt, dass in Experimentalregionen die Kommunen in Abstimmung mit den Institutionen der Wirtschaft auf überflüssige Bürokratie verzichten dürfen? Haben solche Beispiele, wie sie aus Schweden bekannt geworden sind, zu ersten Bewertungen geführt und wie sind diese ausgefallen?

#### **IV. IT-Standards und Systeme (siehe auch Ziffer III. a. und V. a. bis d.)**

##### **a. IT- und Netzinfrastruktur / Schaffung kompatibler Systeme / Verringerung von Schnittstellen**

###### **IT- Allgemein (E-Government)**

251. Sehen Sie Potential für eine effizientere und kostengünstigere Verwaltungszusammenarbeit deutscher Behörden durch Informationstechnik? Wenn ja, können Sie Beispiele mit konkreten Zahlen benennen?
252. Wie bewerten Sie die existierenden Steuerungsmechanismen des IT-Einsatzes durch und in der öffentlichen Verwaltung?
253. Welchen Einfluss hat der Einsatz von Informationstechnik in der Verwaltung auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland – auch im internationalen Vergleich?
254. Welche Auswirkungen hat die grundgesetzlich vorgegebene Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund, Ländern und Kommunen (einschließlich der Organisationshoheit) auf eine auf Prozessoptimierung ausgerichtete Ausgestaltung der öffentlichen Verwaltung einerseits und den technischen und wirtschaftlichen Chancen zur gemeinsamen Gestaltung von IT andererseits?
255. Welchen verfassungsrechtlichen Rahmen müssen Vorstellungen einer ebenenübergreifenden Netzwerkverwaltung, wie sie aktuell bspw. bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie oder der Behördenrufnummer 115 diskutiert werden, beachten?
256. In der Diskussion um eGovernment wird immer wieder der Eindruck erweckt, ein zentraler Ansatz wäre aus Effizienzgründen zu präferieren. Geboten erscheinen stattdessen die Berücksichtigung des föderalen oder dezentralen Verwaltungsaufbaus auch beim eGovernment. Kann dies durch eine kooperative Vereinbarung verbindlicher Datenaustauschformate, die Interoperabilität sichern, geschehen?

257. Inwiefern stößt die Optimierung und Zentralisierung der diversen IT-Strukturen von Bund und Ländern als gesamtstaatliche Infrastruktur an datenschutzrechtliche Grenzen?
258. Welche Risiken verbinden sich mit dem Ziel der informationstechnischen Aufhebung aller Behörden und Ländergrenzen unter dem Banner von Interoperabilität und Verfügbarkeit der Daten und der Datenverarbeitung, insbesondere im Hinblick auf eine Verwischung der Grenzen von Verwaltung, Statistik, Sicherheit, privat und öffentlich?
259. Sollte bei sämtlichen neuen Gesetzen und Verordnungen, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene über alle Fachbereiche hinweg erlassen werden, regelmäßig die Frage nach der „eGovernment-Tauglichkeit“ der jeweiligen Vorschrift überprüft werden, um so schon während des Gesetzgebungsprozesses die weitgehend elektronische Ausführbarkeit eines Gesetzes anzustreben?

#### **Sichere bundesweite IT-Netzinfrastruktur:**

260. Welche Maßnahmen sind erforderlich, damit eine einheitliche Kommunikationsinfrastruktur der deutschen Verwaltung geschaffen werden kann, die einzelne Teilnetze koppelt und ein hoch verfügbares Gesamtnetz schafft, so dass sämtliche Verwaltungen in Deutschland sicher, vertraulich und verlässlich miteinander kommunizieren können?
261. Wie können der Transfer von bestgeeigneten Verfahren und Anwenderwissen erleichtert, Standards weiterentwickelt und Selbstorganisationsprozesse für die weiterführende Ausbreitung in der Fläche angestoßen werden?
262. Für hergebrachte übergreifende Infrastrukturen (Post, Telekommunikation, Wasserwege, Fernstraßen, Eisenbahn, Luftverkehr) bestehen jeweils eigene Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes, die grundsätzlich auch den Schutz dieser Infrastrukturen vor Angriffen umfassen. Sehen Sie eine vergleichbare staatliche Verantwortung für eine bundesweite sichere IT-Netzinfrastruktur der Verwaltung aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für das Funktionieren und den Erfolg des Gesamtstaats?
263. Wie lässt sich eine sichere IT-Netzinfrastruktur in der öffentlichen Verwaltung rechtlich und tatsächlich planen, aufbauen, betreiben und weiterentwickeln, um

- möglichst für alle Fachanwendungen aller Behörden nutzbar zu sein sowie
- jeweils technisch aktuell und sicher zur Verfügung zu stehen?

264. Wie können die bestehenden fachspezifischen Strukturen für sichere Informationsübertragung (z.B. ELSTER im Bereich der Steuerverwaltung oder im Bereich der Sicherheitsbehörden) berücksichtigt werden?
265. Wie könnte die Wahrnehmung der Aufgabe „Planung einer sicheren bundesweiten IT-Netzinfrastruktur“ über die bestehende freiwillige Zusammenarbeit hinaus in der Verfassung ausgestaltet werden, um eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung zu erzielen (z.B. analog zur Infrastrukturplanung und -entwicklung bei Verkehrsinfrastrukturen)?
266. Bedarf die Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus für die bundesweit sichere IT-Netzinfrastruktur einer verfassungsrechtlichen oder einfachrechtlichen Grundlage mit dem Ziel einer eindeutigen Kompetenzzuweisung im Innenverhältnis zwischen Bund und Ländern (bei ggf. konkurrierender Zuständigkeit für die IT-Netzinfrastruktur selbst)?
267. Wie lässt sich eine flächendeckende Versorgung mit schnellen Internetzugängen als Voraussetzung für eine effiziente Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und Behörden andererseits am wirkungsvollsten realisieren; Wo sehen Sie in dieser Hinsicht die Aufgaben von Bund und Ländern?
268. Wird die Einstufung von breitbandigem Internetzugang als Universaldienst als möglicher Lösungsansatz angesehen? Gibt es diesbezügliche Erfahrungen aus anderen Ländern (z.B. Schweiz)?

## IT-Standardisierung

269. Optimale elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden setzt die Vereinbarung von Datenformaten voraus.

- Halten Sie eine bundesweite Festlegung entsprechender Standards für erforderlich und wenn ja, wie lässt sich der Umfang auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzen?
- Halten Sie gesetzliche Regelungen sowohl für die Erarbeitung wie für die Durchsetzung für erforderlich und bedarf es dafür einer Kompetenz im Grundgesetz?

270. Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen einerseits sowie den Behörden andererseits erfolgt zunehmend elektronisch. Für die Schnittstellen sind Interoperabilitätsstandards festzulegen, die von Fachverfahren zu Fachverfahren unterschiedlich sein können.

- Welche dieser Schnittstellen sollten möglichst bundesweit einheitlich sein?
- Halten Sie gesetzliche Regelungen für erforderlich und bedarf es dafür einer Kompetenz im Grundgesetz?
- Wie könnten ressortspezifische Lösungen in ein IT-Gesamtkonzept integriert werden (z.B. ELSTER-Portal oder elektronischer Rechtsverkehr)?

271. Wie hoch würden Sie allgemein den Nutzen und das jährliche Einsparpotenzial bei Verwaltung, Wirtschaft und bei den Bürgern einschätzen, wenn die erforderlichen Datenformate und Interoperabilitätsstandards verbindlich festgesetzt würden (Bitte erläutern Sie die Annahmen, die dieser Abschätzung zugrunde liegen)?

- Nutzen/Einsparpotenzial in der Verwaltung?
- Nutzen/Einsparpotenzial der Wirtschaft?
- Nutzen/Einsparpotenzial bei den Bürgern?

272. Ist es für den reibungslosen und vertraulichen Austausch von Daten innerhalb der verschiedenen föderalen Ebenen unter Einbeziehung der Kommunen erforderlich, das elektronische Verwaltungsverfahren einheit-

- lich zu regeln und wie kann dies vor dem Hintergrund grundgesetzlich geregelten Verwaltungskompetenz umgesetzt werden?
273. In welchen Bereichen der Verwaltung ist eine Vernetzung bereits heute erfolgreich umgesetzt und wie haben sich Bund, Länder und Kommunen in diesen Bereichen geeinigt? Wer entwickelt in diesen Bereichen die Standards weiter?
274. Ist das Verfahren, das im Rahmen von Deutschland Online praktiziert wird, dass jeweils ein Bundesland für einen bestimmten Bereich die Federführung übernimmt und damit die Standards im Wesentlichen festlegen kann, praktikabel oder bedarf es hier auch grundgesetzlicher Änderungen, um E-Government in Deutschland voranzubringen, z.B. dahingehend, dass eine Bundeskompetenz in bestimmten Bereichen festgeschrieben wird?
275. Wie verhält es sich mit der Finanzierung, wenn aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften oder einer Einigung oder Festlegung im Rahmen von Deutschland Online bestimmte elektronische Verwaltungsverfahren in Ländern und Kommunen eingesetzt werden müssen?

**b. *Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern und / oder zwischen Bund und Ländern, Erfüllung von EU-Vorgaben, neue Regelungsmodelle***

276. Welche vergabe-, kartell- und wettbewerbsrechtlichen Fragen behindern die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen bei der Bündelung von IT?
277. Ist eine bundesweite Arbeitsteilung von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich IT-Entwicklung und IT-Betrieb sinnvoll und möglich, z.B. in Form gemeinsamer IT-Dienstleister?
278. Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der bestehenden Kooperationsmodelle der IT-Entwicklung und des IT-Betriebs (z.B. KONSENS, Inpol, BOS-Digitalfunk)?
279. Welche Rechtsfiguren der Zusammenarbeit sind denkbar und wie bewerten Sie diese unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen und tatsächlichen Machbarkeit sowie der Effizienz? Welche verfassungsrechtlichen und einfachrechtlichen Grenzen bestehen für solche Neuregelungen?

280. Wie ließe sich einem fachlichen Bedürfnis, über diese Grenze hinaus zu gehen, (verfassungs-) rechtlich Rechnung tragen?
281. Einfluss staatlicher Nachfragebündelung auf den Markt
- Beeinflusst die Bündelung von staatlichen Aufgaben im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffung, die Märkte (kurzfristig, mittel- oder langfristig)? Wenn ja, wie? Sind mittelständische Strukturen besonders betroffen?)
  - Ist zwischen verschiedenen Märkten zu unterscheiden?
  - Welche Gegenmaßnahmen sind denkbar?)
282. Welche Möglichkeiten werden gesehen, die Entscheidungsfähigkeit der Ländergesamtheit zur Herstellung und Sicherung der Interoperabilität und Kompatibilität für ebenenübergreifende IT-Verfahren zu stärken?
283. Mit welchen Instrumenten oder Organisationsformen können die Gebietskörperschaften ihre Zusammenarbeit (ebenenübergreifend) so gestalten, dass sie der Dynamik der Entwicklung sowie der Sicherheit der Informationstechnik und einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz Rechnung zu tragen vermögen?
284. Ist es, gerade auch mit Blick auf das Vergaberecht, sinnvoll, neue Instrumente oder Organisationsformen zur Gestaltung der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften (einschließlich der Kommunen) zu schaffen?
285. Wie kann die E-Government-Fähigkeit aller föderalen Ebenen unter Einbeziehung der Kommunen im europäischen Rahmen sichergestellt werden?
286. Wie werden europäische Standards festgelegt und in welchem Rahmen können die Länder und Kommunen hier Einfluss nehmen?



## V. Verstärkte Zusammenarbeit der Länder untereinander und von Bund und Ländern

### a. *Erleichterung der Zusammenarbeit von Ländern (horizontale Kooperation; z.B. Verwaltungsverbände, Agenturmodelle)*

287. Ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ländern bzw. Bund und Ländern überhaupt notwendig oder sinnvoll?
288. Wird durch eine stärkere Kooperation der Länder untereinander bzw. zwischen Bund und Ländern die Autonomie der Länder nicht gerade weiter eingeschränkt?
289. Welche verfassungsrechtlichen Grenzen sind bei Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder zu beachten? Welche Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Trägerschaft und Aufsicht bestehen? In welchem Umfang können der Einrichtung Entscheidungskompetenzen übertragen werden und wie können diese ausgestaltet werden?
290. Welche verfassungsrechtlichen Grenzen bestehen für eine Einbeziehung der Kommunen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung in staatsvertragliche Regelungen der Länder?
291. Sind der staatsvertraglichen Kooperation der Länder unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben vergaberechtliche Grenzen gesetzt?
292. Welche Bedeutung hat die Kooperation der Länder für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GG?
293. Wie beurteilen Sie den Stand der institutionalisierten Kooperation zwischen den Ländern, wo sehen Sie hervorhebenswerte Beispiele, z.B. bei der Schaffung länderübergreifender Behörden?
294. Wie ist die Konkurrenz der Länder untereinander unter dem Gesichtspunkt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik zu betrachten?
295. Welche Maßnahmen sollte der Bund ergreifen, um die Kooperation der Länder untereinander zu fördern?
296. Welche Maßnahmen auf Landesebene (Landesregierungen, Kammern) können den Abbau der für Architekten und Ingenieure innerhalb des Bundesge-

- bietes bestehenden Freizügigkeitshindernisse und der durch Mehrfachregistrierungen und Doppelkammermitgliedschaften erhöhten (Verwaltungs-)kosten bewirken? Wären Instrumente wie gegenseitige Anerkennung der Registrierungen und Kammerzugehörigkeiten und damit der Bauvorlageberechtigung, sowie elektronische Vernetzung oder ein bundesweites Register effizient und welche rechtlichen Schritte wären für deren Umsetzung erforderlich (Anpassung der Landesgesetze, Kooperationsabkommen, Staatsvertrag)?
297. Wie kann eine gerechtere Verteilung der Aufwendungen für Studienplatzkosten zwischen den Ländern organisiert werden? Was halten Sie von dem Prinzip „Geld folgt Studierenden“? Welche Folgen hätte das ggf. auch für den Bund?
298. Wie beurteilen Sie die Umsetzung des Masterplanes Statistik als Projekt der föderalen Verwaltungsmodernisierung?
299. Wie sind Bestrebungen zu beurteilen, die Kompetenzen und den Bestand der vorhandenen statistischen Landesämter erheblich zu beschneiden bzw. auf den Bund verlagern zu wollen? Welche Probleme können sich dafür ggf. für die Unabhängigkeit der Statistik und die Umsetzung des Europäischen Verhaltenskodex für Statistik ergeben?
300. Welche Modelle der Verwaltungsorganisation (z.B. Bündelung bei einem oder mehreren Ländern) halten Sie für geeignet, um die Zusammenarbeit von Ländern zu erleichtern? Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen dabei berücksichtigt werden?
301. Sind hierbei unterschiedliche Vorgaben zu beachten, je nachdem ob es um die Bündelung rein interner Verwaltungshilfsleistungen (z.B. Beschaffung, Betrieb von Rechenzentren etc.) oder nach außen wirkender Maßnahmen (gegenüber Bürgerinnen oder Bürgern, Unternehmen und gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Kommunen oder Universitäten) geht?
302. Sollten länderübergreifende Einrichtungen, soweit sie lediglich zur Erbringung interner Verwaltungshilfsleistungen vorgesehen sind, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert werden (Bsp. Dataport ist öffentlich-rechtliche Anstalt)?
303. Sollten solche Dienstleistungszentren (Shared Service Center) ihre Leistungen im Wettbewerb anbieten, so dass die Behörden zwischen den Dienstleistungszentren auswählen können?
304. Bedarf es für die Zusammenarbeit von Ländern im Bereich der verwaltungsin-

- ternen Hilfsleistungen überhaupt Regelungen im Bundesrecht (Grundgesetz oder einfach gesetzlich oder untergesetzlich?)
305. Sollte die Bereitschaft der Länder, länderübergreifende Zusammenarbeit einzugehen, durch Schaffung eines institutionalisierten Handlungsrahmens durch den Bund (etwa durch ein Gesetz über die Zusammenarbeit von Ländern oder von Ländern mit dem Bund) erhöht werden? Bedürfte es hierzu der Schaffung einer entsprechenden Kompetenznorm im Grundgesetz (oder wäre hierzu eine ungeschriebene Kompetenz aus der „Natur der Sache“ anzunehmen)?
306. Sollte der Bund bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder die Nutzung der übergreifenden Einrichtungen durch die Länder oder die Beteiligung der Länder an solchen Einrichtungen vorschreiben können? Wie steht dies zum grundsätzlichen Recht der Länder zur Abweichung von bundesgesetzlichen Regelungen über das Verwaltungsverfahren (Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG)?
307. Sehen Sie weitere Fachgebiete (außer IT) in denen aufgrund der besonderen Bedeutung und der Struktur der Thematik eine bundeseinheitliche Regelung besonders sinnvoll ist?
308. Können die Verwaltungserfordernisse von hoher fachlicher Kompetenz und Orts- und Bürgernähe (z.B. im Ausländerrecht) durch ein System von „Front- und Back-Offices“ nach dem Vorbild Australiens besser erfüllt werden?

**b. Erleichterung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern (vertikale Kooperation, z.B. Agenturmodelle)**

309. Welche verfassungsrechtlichen Grenzen sind bei einer Kooperation von Bund und Ländern zu beachten?
310. Welche Grenzen bestehen für eine sogenannte "Mischverwaltung" (einschließlich von Vorschlägen für gemeinsame Anstalten) von Bund und Ländern und welche Bedeutung hat insoweit die grundsätzliche Trennung der Kompetenz- und Verwaltungsräume von Bund und Ländern? Inwieweit dienen diese Grenzen auch dem Schutz der Länder vor Einflussnahmen des Bundes auf den Kompetenzbereich der Länder?
311. Welche Modelle (z.B. Bund-Länder-Anstalten, Bund-Länder-Stiftungen) halten Sie für geeignet, um die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu erleich-

- tern? Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten zur Umsetzung erfüllt sein?
312. Halten Sie die Bündelung von staatlichen Aufgaben, die sowohl von Bund und Ländern wahrgenommen werden (z.B. Geoinformationswesen, Statistik, interne Dienstleistungen) für effizienter als die bisherigen Lösungen? Welche Organisationsformen kommen für eine solche Bündelung in Betracht?
313. Halten Sie die Bündelung von staatlichen Aufgaben, die sowohl von Bund und Ländern wahrgenommen werden (z.B. Geoinformationswesen, interne Dienstleistungen) für effizienter als die bisherigen Lösungen? Kommen für eine solche Bündelung sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtlich organisierte Agenturen in Betracht?
314. Welche rechtlichen Mindestanforderungen müssten hierfür geschaffen werden?
315. Wäre eine „Kann“-Bestimmung zur Übertragung von Landesaufgaben an den Bund modellhaft für einzelne Länder sinnvoll? Welche Voraussetzungen wären dafür nötig?
316. Sollten Datenbanken, die einerseits beim Bund und andererseits bei den Ländern bestehen und die zum Teil identische Daten betreffen (z.B. künftige digitales Personenstandsregister und Bundesmelderegister) organisatorisch zusammengeführt werden?
317. Sollten Datenbanken, die einerseits beim Bund und andererseits bei den Ländern bestehen und die zum Teil identische Daten betreffen (z.B. künftige digitales Personenstandsregister und Bundesmelderegister) organisatorisch zusammengeführt und lediglich hinsichtlich der jeweiligen speziellen Daten den unterschiedlichen Nutzern zugänglich gemacht werden?

**c. *Möglichkeiten der Vereinfachung der staatsrechtlichen Voraussetzungen für engere Zusammenarbeit (Staatsvertrag, Vereinfachung des Inkrafttretens)***

318. Sollte für den Bereich der Akkreditierung und Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen eine gemeinsame Struktur geschaffen werden? Sind hierfür besondere Regelungen notwendig?

319. Welche Möglichkeiten sehen Sie zur Vereinfachung des Inkraftsetzungsverfahrens von Staatsverträgen (Hinweis: z.B. Bundesverfassung der Schweiz Art. 48 und 48a)?
320. Könnte der Bundesrat als Instrument genutzt werden, die staatsrechtlichen Voraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit der Länder untereinander bzw. des Bundes mit den Ländern zu vereinfachen? )
321. Wäre ein Grundlagenvertrag zwischen den Ländern zulässig, der vorsieht, dass für bestimmte Bereiche nähere Vereinbarungen für alle am Grundlagenvertrag beteiligten Länder in Kraft treten, wenn der Vereinbarung eine im Grundlagenvertrag näher qualifizierte Mehrheit der beteiligten Länder zugestimmt hat? Welche bundes- und landesverfassungsrechtlichen Grenzen sind hierbei zu beachten?

**d. Bundes- und landesverfassungsrechtlicher Änderungsbedarf zu a) bis c)**

322. Gibt es gelungene Beispiele länderübergreifender Zusammenarbeit anderer föderaler Staaten, die auf Deutschland übertragen werden könnten? Inwieweit kann dies im Rahmen des Grundgesetzes geschehen, inwieweit sind Änderungen des Grundgesetzes erforderlich? Bitte beziehen Sie die Verwaltungsstrukturen der jeweiligen Staaten in die Antwort ein.
323. Sehen Sie Bedarf für eine verfassungsrechtliche Regelung der möglichen Kooperationsformen der Länder (z.B. IT-Bereich)?
324. Empfiehlt sich eine verfassungsrechtliche Regelung für die Kooperation oder für bestimmte Kooperationsformen von Bund und Ländern? Welche Vorbehalte wären ggf. notwendig, um die Länder vor einer Einflussnahme des Bundes auf den Kompetenzbereich der Länder zu schützen?

## **VI. Möglichkeiten zur Erleichterung des freiwilligen Zusammenschlusses von Ländern**

### **a. Beseitigung struktureller Hemmnisse**

325. Worin sehen Sie die wesentlichen Hemmnisse für eine Neugliederung des Bundesgebietes bzw. die Fusion einzelner Bundesländer?

326. Welche strukturellen Faktoren insbesondere rechtlicher und finanzieller Art haben bislang freiwillige Länderzusammenschlüsse verhindert? Wie könnten solche Hemmnisse abgebaut werden?

### **b. Optionen für die Erleichterung von freiwilligen Zusammenschlüssen**

327. Halten Sie Verfassungsänderungen zur Erleichterungen einer Neugliederung des Bundesgebietes für geboten? Ggf. welche?

328. Welche Einflussmöglichkeiten sollte der Bund bei Länderzusammenschlüssen bzw. Neugliederungsentscheidungen haben? Halten Sie eine „Verallgemeinerung“ des Art. 118a GG im Hinblick auf die Interessen des Bundes und der übrigen Länder für sinnvoll?

329. Welche Einflussmöglichkeiten sollte der Bund bei Länderzusammenschlüssen bzw. Neugliederungsentscheidungen haben? Wäre der erforderliche Einfluss des Bundes bei einer „Verallgemeinerung“ des Art. 118a GG gewahrt?

330. Sollten und wenn ja welche Regelungen des Art. 29 GG zur Erleichterung freiwilliger Länderzusammenschlüsse geändert werden?

- Reicht eine Erleichterung entsprechend Art. 118 a GG aus?
- Könnte auf die grundgesetzliche Vorgabe eines Volksentscheides in Art. 29 Abs. 8 GG verzichtet werden und wäre dies dann für landesverfassungs- bzw. staatsvertragliche Regelungen beteiligter Länder verbindlich in dem Sinne, dass sie gehindert wären, einen Volksentscheid vorzusehen bzw. zu vereinbaren?
- Könnten/sollten andere plebiszitäre Elemente vorgesehen werden?

331. Wie sollte Art. 29 GG konkret im Hinblick auf das Verfahren umgestaltet werden, um einen Zusammenschluss von Ländern zu erleichtern?
332. Sollte Art. 29 GG gestrichen werden (ggf. bis auf seinen Absatz 7)?
333. Welche Vorteile hätte der Bund durch Fusionen von Bundesländern? In welcher Form sollte der Bund Fusionen unterstützen?